

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2011

Ermittlungen der Finanzbehörden

Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?

Steuererleichterungen

Rösler plant für 2012

Rechtsprechungsänderung des BFH

Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren
Tätigkeitsstätten

Sehr geehrte Mandanten,

von einer umfassenden flächendeckenden Kontrolle aller Bundesbürger per PC-Knopfdruck träumt sicher so mancher Finanzbeamte. Um diesem Wunsch näher zu kommen, tritt noch im laufenden Herbst eine neue Verordnung in Kraft, die den Finanzbehörden die automationsgestützte systematische Erfassung und Bewertung von Risikopotenzialen der Steuerzahler ermöglichen soll- das Ziel: optimierte Ergebnisse und effektive Kontrollen. Diese Lösung ist ein weiterer Schritt des Staates in Richtung EDV-Zeitalter.

Bereits öffentliche und private Rentenkassen, Versorgungswerke und private Versicherer melden flächendeckend, was sie seit 2005 an ihre Empfänger ausbezahlen, damit die Beamten überprüfen können, ob die Rentenbezieher einkommensteuerpflichtig sind und ob die bisherigen Angaben in den Erklärungen vorständig waren. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren - die Steuerkarte aus Pappe hatten sie bereits für 2011 nicht mehr erhalten. Anleger werden kontrolliert, indem die Finanzbeamten einen automatisierten Kontenabruf auf den bundesweiten Datenpool der Kreditinstitute im Onlinewege starten und per Knopfdruck sehen, welche heimischen Depots oder Konten sie führen. Das geschieht, ohne dass die Banken oder deren Kunden etwas davon merken.

Auch bei Unternehmern und Freiberuflern haben PC und Software längst Einzug erhalten. Die Betriebsprüfer kontrollieren über die Prüfungssoftware IDEA, ob die steuerlichen Pflichten korrekt erfüllt wurden.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass die per Klick erreichbaren Ergebnisse schnell Auffälligkeiten zeigen.

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Ermittlungen der Finanzbehörden: Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?
- Steuererleichterungen: Rösler plant für 2012
- Rechtsprechungsänderung des BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

Unternehmer 6

- Investitionsabzugsbetrag: Bestellung ist nicht unbedingt nötig
- Künstlersozialversicherung: Abgabensatz für 2012 bleibt gleich
- Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen

Kapitalanleger 8

- Betriebliche Anleihen: Keine Gewinnminderung bei Kursverlusten
- Investmentfonds: Neue Schlichtungsstelle soll für verbesserten Anlegerschutz sorgen
- Wertpapiere: Kein Betriebsvermögen beim Freiberufler
- Alternative zum Festgeld: Europe-Daily-Relax-Express-Zertifikat

Immobilienbesitzer 10

- Baudenkmal: Steuerförderung nur mit Bescheinigung
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind Werbungskosten?
- Bei Eigenbedarf muss die Mieterin weichen
- Immobilienbewertung: Kaufpreis kommt vor einem Gutachten
- Betriebskosten: Abrechnungszeitraum kann verlängert werden

Angestellte 12

- Doppelte Haushaltsführung: Trotz Zusammenlebens mit Partnerin am Beschäftigungsort?
- Geldwerter Vorteil: Zuschuss fürs Fitness-Studio ist Arbeitslohn
- Arbeitsmittel: Kauft der Pilot einen Pilotenkoffer
- Private Pkw-Nutzung für Dienstfahrten: Höhere Erstattung für Arbeitnehmer?

- Werbungskosten: Abzug bei zeitlich befristet entsandte Arbeitnehmer

Familie und Kinder 14

- Außergewöhnliche Belastung: Kein Abzug für Besuchsfahrten zum Kind
- Kinderbeförderung zur Schule: Fahrtkosten steuerlich nicht absetzbar
- Kinderkur: Kosten einer Begleitperson nur in engen Grenzen abzugsfähig
- Alleinerziehende müssen grundsätzlich Vollzeit arbeiten

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Arbeitslosengeld II: Anrechnung einer Einkommensteuererstattung
- Betriebliche Feier: Das Finanzamt nimmt bei moderaten Kosten nicht teil
- Umsatzsteuer: Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins
- Zuwendung für geleistete Arbeit ist steuerpflichtig

Bauen & Wohnen 18

- Blockheizkraftwerk: Behandlung bei der Einkommensteuer
- Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung gilt nicht für Neubaulmaßnahmen
- Straßen-Bauarbeiten: Für Altschäden am Haus haftet Bauunternehmen nicht
- Grundstückseigentümer muss Umzäunung nicht gegen Gefahr absichern

Ehe, Familie & Erben 20

- Spekulationssteuer: Eine Erbschaft bleibt nicht immer unberücksichtigt
- Erbschaftsteuer: Kann auch auf selbstfinanzierte Versicherungsleistung anfallen

- Renteneinkünfte: Ruheständler müssen Steuernachzahlungen befürchten

Medien & Telekommunikation 22

- Elektronische Steuerdatenübertragung: Verbände fordern "Fairness für Steuerzahler"
- Flugbuchung im Internet: Darstellung des Flugpreises
- Betreiber eines Online-Reisebüros haftet
- Kabelanbieter: Information über fehlende "Call-by-Call"-Telefonaten

Staat & Verwaltung 24

- Steuerfall mit Spitzensteuersatz: Allgemeine Fristverlängerungspraxis gilt
- Schwarzarbeit: Bundesrat will Bekämpfung verbessern
- Steuersenkungen: Laut Stiftung wesentlicher Grund für Staatsdefizit
- Umsatzsteuer: Die Linke sieht Gefahr der Kriminalisierung von Existenzgründern

Bußgeld & Verkehr 26

- Verbindliche Auskünfte: Gebührenregelung verfassungsgemäß
- Strafverteidigerkosten: Nicht zwingend außergewöhnliche Belastungen
- Entschädigung wegen zu langer Prozesse: Millionenforderungen drohen
- Behindertenparkplatz genutzt: Abschleppen ist gerechtfertigt

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Nahrungsergänzungsmittel: Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastungen
- Biokraftstoffe: Steuerliche Förderung wird nicht geändert
- Brennelementesteuer: Möglicherweise verfassungswidrig
- Mindestmenge für künstliche Kniegelenke: gekippt

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Steuerverluste: Gericht zweifelt an Auffassung der EU-Kommission
- "Kulturförderabgabe" rechtmäßig
- Umsatzsteuer: Mehr finanzielle Spielräume für Kleinunternehmer

Alle Steuerzahler

Ermittlungen der Finanzbehörden: Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Gefahr?

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) befürchtet, dass die Pläne des Bundesfinanzministeriums zum Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme bei den Ermittlungen der Landesfinanzbehörden dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderlaufen. Dies geht aus der Stellungnahme des Verbandes zur „zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ hervor.

Der DStV betont, dass für Steuersünder ein bundesweit gleiches Entdeckungsrisiko bestehen muss. Gemäß der Verordnung sollten Risikofilter implementiert werden, die insbesondere aufgrund steuerrechtlicher oder verhaltensorientierter Umstände auf Sachverhalte hinweisen, die nicht maschinell geprüft werden sollen, sondern durch einen Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Demnach könnten die Risikofiltereinstellungen von jedem Finanzamt zum Teil individuell bestimmt werden. Der DStV kritisiert, dass im Endeffekt die freien Personalressourcen bei den einzelnen Finanzämtern über die Häufigkeit und Intensität von Betriebsprüfungen Einfluss haben werden und somit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewährleistet sei. Finanzämter mit besseren personellen Ressourcen könnten intern viel strengere Maßstäbe anlegen.

Weiterhin bemängelt der Verband im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung die nicht hinreichend – in der Verordnung – konkretisierte Überprüfung der Risikofiltereinstellungen. Auch hier bestehe wieder latent die Gefahr, dass Finanzämter mit größeren Personalressourcen die Überprüfungen öfter vornehmen würden als Finanzämter, die über eine geringere Personalausstattung verfügten, weil diese den unbestimmten Zeitraum möglicherweise regelmäßig länger auslegen würden.

Der DStV weist zudem ausdrücklich auf die tragende Rolle der Steuerberater im Finanzverfahren hin und fordert, die Zuhilfenahme eines Steuerberaters im Rahmen des Risikomanagements als positiven Compliance-Faktor bei den Risikofiltereinstellungen aufzunehmen. Denn die ordnende Funktion des Steuerberaters im Vorfeld der Steuererklärungsabgabe bringe nicht nur dem Mandanten Vorteile. Sie ermögliche dem Finanzamt vielfach überhaupt erst die Verarbeitung des Sachverhalts in der gebotenen Zeit.

Außerdem führt der DStV aus, dass es im Rahmen eines Risikomanagementsystems keinen Risikofilter geben dürfe, der die Arbeit des Steuerberaters gewichtet, da seine Arbeit von der Qualität, Relevanz und Pünktlichkeit der ihm vom Mandanten zur Verfügung gestellten Unterlagen abhängt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Stellungnahme vom 02.09.2011

Steuererleichterungen: Rösler plant für 2012

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP) hat für das kommende Jahr Steuererleichterungen versprochen.

„Die konkreten Maßnahmen werden vor Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2012 beschlossen und treten zum 01.01.2013 in Kraft“, sagte der FDP-Chef der „Bild am Sonntag“. Über „die genauen Beträge“ solle „im Oktober angesichts der Steuerschätzung und der Wirtschaftsprognose für das kommende Jahr“ entschieden werden. Um das Wirtschaftswachstum zu sichern, müssten „die unteren und mittleren Einkommen“ steuerlich entlastet werden, sagte Rösler.

Das auf Betreiben vor allem der CSU durchgesetzte Betreuungsgeld für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, stellte er indes erneut in Frage. „Die Haushaltslage ist angespannt, und deshalb gehört das Betreuungsgeld noch einmal auf den Prüfstand“, sagte Rösler der Zeitung. Die CSU besteht bislang darauf, das im Koalitionsvertrag für das Jahr 2013 angekündigte Betreuungsgeld von 150 Euro monatlich als Geldleistung auszuzahlen. Die FDP will möglichst ganz darauf verzichten. Unions-Fraktionschef Volker Kauder strebt indes bei der Einkommensteuer eine Entlastung im Volumen von fünf bis sieben Milliarden Euro an. „Die Entlastung von Arbeitnehmern wird kommen“, sagte Kauder dem Magazin „Focus“. Es sei „eine Frage der Gerechtigkeit“, die sogenannte kalte Progression bei den Steuern für kleinere und mittlere Einkommen zu korrigieren.

Kauder stellte in dem Interview auch eine Absenkung der Sozialbeiträge in Aussicht. „Für 2013 sehe ich die Chance, die Sozialversicherungsbeiträge um rund ein Prozent zu senken“, sagte der CDU-Politiker. Das bedeute für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen eine Entlastung um noch einmal fünf Milliarden Euro.

Quelle: Afp



Rechtsprechungsänderung des BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen vom 09.06. 2011 – VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann und damit das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG), das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind damit künftig entbehrlich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran hält der VI. Senat des BFH jedoch nicht länger fest und begründet dies damit, dass der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen könne, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

Im Verfahren VI R 55/10 hatte der Kläger Fahrten mit dem Firmen-Pkw zwischen seiner Wohnung und dem Betriebssitz des Arbeitgebers als Dienstreisen geltend gemacht, da er vor Fahrtantritt stets in einem in der Wohnung des Arbeitgebers gelegenen Kellerraum Wartungs- und Optimierungsarbeiten an der betrieblichen EDV-Anlage durchgeführt habe. Finanzamt und Finanzgericht beurteilten die Fahrten dagegen als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Der BFH hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm aufgegeben, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, welche Tätigkeit an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrgenommen werde und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukomme. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsuche, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus. Ihr müsse vielmehr zen-

trale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen. Deshalb übe ein Arbeitnehmer, der in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig ist, eine Auswärtstätigkeit (ohne regelmäßige Arbeitsstätte) aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten habe. Dies hat der BFH in dem Verfahren VI R 36/07 deutlich gemacht. Dort war die Klägerin als Distriktmanagerin für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig und suchte sämtliche Filialen zum Teil in regelmäßigen, aber auch unregelmäßigen Abständen immer wieder auf. Im Verfahren VI R 58/09, das einen Außendienstmitarbeiter betrifft, hat der BFH entschieden, dass der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG wird.

Bundesfinanzhof, PM vom 24.08.2011

Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Bestellung ist nicht unbedingt nötig

Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften können, soweit bestimmte Größenklassen nicht überschritten sind, für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Anlagegutes bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten gewinnmindernd über einen Investitionsabzugsbetrag abziehen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut nur in geringen Umfang – maximal 10 Prozent – privat genutzt werden soll.

Wird die geplante Investition später doch nicht durchgeführt oder lässt sich die betriebliche Nutzung von 90 Prozent nicht erreichen, muss der Abzugsbetrag bei der Veranlagung zurück gebucht werden, bei der er in Anspruch genommen wurde. Das hat den gravierenden Nachteil, dass die Steuernachzahlung durch die Rückgängigmachung des Abzugsbetrags eine Verzinsung auslöst, die immerhin 6 Prozent im Jahr beträgt. Diese Sanktion wird Selbstständige wohl kaum dazu verleiten, einen Abzugsbetrag ins Blaue hinein geltend zu machen, obwohl sie die Investition überhaupt nicht konkret planen.

Mit diesem Umstand begründet das Finanzgericht in einem aktuellen Urteil, dass entgegen der Forderung der Finanzverwaltung bei Betriebseröffnung oder -erweiterung keine verbindliche Bestellung des Anlageguts notwendig ist. Denn anders als bei der ehemaligen Ansparsabschreibung müssen Selbstständige das begünstigte Wirtschaftsgut nur noch ihrer Funktion nach benennen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage zur Ansparsabschreibung ist bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags eine Missbrauchsgefahr durch die Strafverzinsung nahezu ausgeschlossen. Daher ist es nicht nötig, dass das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt werden muss, so die Richter (Az. 2 K 655/10). Laut Gesetz ist kein besonderer Nachweis erforderlich, sondern nur, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen. Die Voraussetzung einer verbindlichen Bestellung lässt sich hieraus nicht ableiten. Dies steht auch in Einklang mit dem Zweck der Investitionsförderung, die nicht durch erhöhte Nachweisanforderungen konterkariert werden soll. Ausreichend ist daher, wenn eine Investitionsabsicht ausreichend konkretisiert wird.

Bei planmäßiger Investition des begünstigten Wirtschaftsgutes wird der Gewinn um 40 Prozent der tatsächlichen Kosten und maximal um den geltend gemachten Abzugsbetrag erhöht. Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können als Gegenposten die tatsächlichen Investitionskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden. Damit werden im Ergebnis Abschreibungsvolumen vorgezogen und die AfA-Bemessungsgrundlage gemindert.

Künstlersozialversicherung: Abgabensatz für 2012 bleibt gleich

Unternehmen, die Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten müssen, müssen die Anmeldung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens also wieder bis zum 31.03.2012 abgeben. Für das Jahr 2011 besteht also noch ausreichend Zeit, um die Bemessungsgrundlage zu melden, aus der die Künstlersozialabgabe errechnet wird. Dies kann entweder über einen Vordruck oder neuerdings auch im Onlineverfahren erfolgen.

Hinweis: Wer als abgabepflichtiger seinen Aufzeichnungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen ist, kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung für das Jahr 2012 bleibt unverändert bei 3,9 Prozent, nachdem dieser 2010 erst um einen halben Prozentpunkt abgesenkt worden war. Er liegt also auf dem gleichen Niveau wie 2011. Als Orientierung: 2005 lag der Satz noch bei 5,8 Prozent, er hat sich also innerhalb von fünf Jahren laufend um insgesamt 1,9 Prozentpunkte verringert.

Diese seit 1983 bestehende Einrichtung für derzeit rund 165.000 freischaffende Künstler und Publizisten fungiert faktisch als Arbeitgeberersatz, indem die Berufstätigen nur 50 Prozent ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst tragen müssen. Der Rest setzt sich aus einem Bundeszuschuss sowie aus der Künstlersozialabgabe zusammen. Rund 120.000 Unternehmer als Verwerter der Leistungen finanzieren den beauftragten Selbstständigen, also einen Teil der Sozialabgaben.

Die Abgabe bemisst sich an den an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelten inklusive Auslagen und Nebenkosten,



jedoch ohne Umsatzsteuer. Ob der Selbständige über die Künstler-sozialkasse versichert ist, spielt keine Rolle. Nicht in die Bemessungs-grundlage gehören hingegen steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie Zahlungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale von bis zu 2.100 Euro pro Jahr. Hierzu muss der Künstler oder Publizist dem Verwerter allerdings für jedes Jahr schriftlich bestätigen, in welcher Höhe er die Pauschale für dessen Zahlungen in der Steuererklärung geltend gemacht hat.

Viele betroffene Unternehmer haben bereits Besuch von einem Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung bekommen. Hintergrund für die verstärkten Visiten ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze, das seit dem 15.06.2007 eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicherstellen soll.

Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass sich der Abgabensatz laufend verringert hatte und nunmehr auf einem relativ geringen Niveau verharrt, obwohl der Finanzbedarf dieser Künstlerkasse ständig steigt. Aktuell ist es über mehr Kontrollen bei den abgabepflichtigen Unternehmen zu einer deutlichen Stabilisierung der Einnahmen gekommen. Die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung stellen nicht nur eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicher, sondern schreiben potenziell abgabepflichtige Unternehmen an und fordern sie zur Meldung ihrer Honorarzah-lungen an selbständige Künstler und Publizisten auf.

Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen

Mit zwei zeitgleich veröffentlichten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu der bisher häufig streitigen umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Essenslieferungen (Steuersatz 7 Prozent) und Restaurationsleistungen (Steuersatz 19 Prozent) Stellung genommen. Die Entscheidungen beruhen auf einem neuen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10.03.2011 (C-497/09, C-499/09, C-502/09, Bog u.a.), das aufgrund von Vorlagen des BFH ergangen ist.

Danach liegt eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslie-

ferung vor, wenn nur einfach zubereitete Speisen (wie z.B. Bratwürste oder Pommes Frites oder ähnlich standardisiert zubereitete Speisen) abgegeben werden und dem Kunden lediglich behelfsmäßige Verzehr-vorrichtungen (wie z.B. Theken oder Ablagebretter bei Imbissständen) zur Verfügung oder zur Einnahme der Speisen stehen und die Speisen nur im Stehen eingenommen werden können (V R 35/08).

Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung sind dabei jedoch Verzehr-vorrichtungen Dritter – wie z.B. Tische und Bänke eines Stand-nachbarn – nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt wurden (V R 18/10). Diese neuen Abgrenzungskriterien tragen wesentlich zur Vereinfachung der steuerrechtlichen Beurteilung bei und beenden die in der Vergangenheit häufig aufgeworfenen Zweifelsfragen hinsichtlich der Bedeutung und Größe von Verzehrtheken.

Bundesfinanzhof, PM vom 24.08.2011

Kapital- anleger

Betriebliche Anleihen: Keine Gewinnminderung bei Kursverlusten

Weisen Freiberufler oder Unternehmer festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz auf, dürfen sie keine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vornehmen, was ihren Steuergewinn reduzieren würde. Denn nach einem vom BFH am 17.08.2011 veröffentlichten Urteil verbriefen Anleihen regelmäßig eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Papiere. Der jeweilige Inhaber hat dabei das gesicherte Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalwert zurück zu erhalten. Diese Sicherheit hat er an jedem Bilanzstichtag, und zwar unabhängig davon, ob zwischenzeitlich infolge bestimmter Marktgegebenheiten wie Zinsschwankungen der Kurswert der Papiere unter dem Nennwert liegt.

Ein unter den Einstandspreis gefallener Börsenkurs ergibt sich also nur unter diesem zeitlichen Blickwinkel. Dieser ergibt kein Risiko hinsichtlich der späteren vollen Rückzahlung und ist daher nur vorübergehend. Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn der Kurs aus dem Grund fällt, weil erhebliche Zweifel an der Bonität des Schuldners bestehen. Selbst bei Titeln in Fremdwährung mit noch langer Restlaufzeit wie beispielsweise von zehn Jahren kommt diese Teilwertabschreibung nicht in Betracht. Denn auch hier ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen in der Regel später bis zum Ende der Laufzeit wieder ausgleichen und zwischenzeitliche Wechselkursveränderungen nur vorübergehend ein Absinken des Kurses ausgelöst haben. Wenn das schon bei Wertpapieren in Fremdwährung nicht möglich ist, wo Devisenverluste bei Fälligkeit durchaus denkbar sind, muss das erst recht bei Anleihen gelten, die in Euro notieren. Hier ist nämlich – abgesehen von der Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – eine Rückzahlung in voller Höhe sogar sicher, betonten die Richter.

Ganz anders sieht die Steuersituation hingegen für den Kursverfall bei im Anlagevermögen gehaltenen börsennotierten Aktien aus. Hier ist Teilwertabschreibung erlaubt und Selbstständige können vor dem Verkauf eine Gewinnminderung berücksichtigen. Anleihen sind aber mit Aktien nicht vergleichbar. Während bei Festverzinslichen die spätere Einlösung zu einem bestimmten Wert sichergestellt ist, muss der Inhaber einer im Wert gesunkenen Aktie damit rechnen, dass der gesun-

kene Kurs auf Dauer anhalten oder sich sogar noch vergrößern wird. Hinweis: Die Teilwertabschreibung gelingt auch mit bilanzierten Investmentfonds, sofern die eine Aktienquote von mindestens 50,1 Prozent aufweisen.

Investmentfonds: Neue Schlichtungsstelle soll für verbesserten Anlegerschutz sorgen

Für einen besseren Schutz von Anlegern von Investmentfonds soll die Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband für Investment und Asset Management (BVI) sorgen, die am 01.09.2011 ihre Arbeit aufgenommen hat. Verbraucher können die Schlichtungsstelle laut Bundesfinanzministerium kostenlos einschalten, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Fondsgesellschaft gegen Vorschriften des Investmentgesetzes verstoßen hat.

Anleger von Investmentfonds können künftig im Rahmen eines Schlichtungsantrags ihre Beschwerden direkt bei der unabhängigen Ombudsstelle vortragen. Damit werde den Verbrauchern eine leicht zugängliche, kostengünstige und schnelle Möglichkeit eröffnet, etwaige Ansprüche ohne Einschaltung der Gerichte geltend zu machen, so das Finanzministerium.

Bereits seit dem 01.07.2011 können die Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Investmentgesetz die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen anrufen. Die Ombudsstelle des BVI ist nach Angaben des Bundesfinanzministeriums zuständig für Schlichtungsaufgaben ihrer Mitgliedsunternehmen und anderer Unternehmen, die sich diesem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

Bundesfinanzministerium, PM vom 01.09.2011

Wertpapiere: Kein Betriebsvermögen beim Freiberufler

Anleger können realisierte Verluste mit Wertpapieren nur mit anderen Kapitaleinnahmen, nicht hingegen mit dem übrigen Einkunftsarten wie Firmengewinn oder Arbeitslohn verrechnen. Bei Aktien ist es sogar nur erlaubt, das Minus mit Aktiengewinnen auszugleichen. Liegen die



Titel hingegen im Betriebsvermögen von Unternehmer oder Freiberufler, kann der Verlust nicht nur den Gewinn mindern, sondern darüber hinaus auch noch mit anderen Einkunftsarten wie Lohn- oder Mieteinnahmen verrechnet werden.

Allerdings kann ein Selbstständiger seine Wertpapiere nicht einfach gezielt in sein Betriebsvermögen einlegen, wenn diese Buchung insbesondere dazu dienen soll, einen privat entstandenen oder zu befürchtenden Verlust in die betriebliche Sphäre zu verlagern. Das gilt beispielsweise für einen Arzt, selbst wenn der Wertpapiere mit betrieblichen Mittel angeschafft hatte und die Depottitel der Tilgung eines Investitionskredits dienen sollte. Das hat der BFH in einem am 07.09.2011 veröffentlichten Urteil entschieden (Az. VIII R 18/09).

Die Bildung von sogenanntem gewillkürtem Betriebsvermögen kommt in Betracht, wenn Wertpapiere objektiv geeignet sind, die berufliche Tätigkeit zu fördern. Dann haben Unternehmer oder Freiberufler ein Wahlrecht, solche Titel entweder als privat oder betrieblich einzustufen. Das hat bei Wertpapieren aber zeitnah sofort nach der Börsenorder zu erfolgen, indem die Zuordnung in den Buchhaltungsunterlagen bekundet wird. Wertpapiere dürfen nämlich nicht ins Betriebsvermögen eingelegt werden, wenn hierdurch Verluste von der Privat- in die Betriebsphase umfunktioniert werden sollen. Um dies auszuschließen, muss die erstmalige Zuordnung unmissverständlich in einer solchen Weise dokumentiert werden, dass ein fremder Dritter – etwa der Betriebsprüfer – ohne weitere Erklärung die Zugehörigkeit der erworbenen Titel zum Betriebsvermögen erkennen kann.

Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt, wenn erst mit Erstellung der Bilanz oder bei Freiberuflern die einfache Gewinnermittlung nach Ablauf der Geschäftsvorfälle eines Jahres entschieden wird, welche Wertpapiere privat und welche betrieblich sein sollen. Denn zu diesem späten Zeitpunkt lässt sich bereits konkret absehen, welche Wertpapiere sich

positiv und welche negativ entwickeln. Entscheidend ist generell das Berufsbild für die Zulässigkeit der Einlage eines Wirtschaftsguts in das gewillkürte Betriebsvermögen, betonten die Richter.

Kein gewillkürtes Betriebsvermögen liegt bei Freiberuflern vor, wenn es ihnen im Wesentlichen auf den Ertrag aus der Kapitalanlage ankommt. Dabei kann der Freiberufler nicht allein aufgrund seiner Willensentscheidung durch Einlage dem Fiskus anzeigen, dass Depotwerte betrieblich sein sollen und dann nachfolgend angefallene Verluste gewinnmindernd berücksichtigt werden. Für die Zuordnung der Wertpapiere muss sich der betriebliche Zusammenhang eindeutig aus den Depotunterlagen nicht entnehmen lassen und die Geldgeschäfte zeitnah zu ihrer Abwicklung buchhalterisch erfasst werden.

Immobilien- besitzer

Baudenkmal: Steuerförderung nur mit Bescheinigung

Denkmalgeschützte Objekte sind eine der letzten Geldanlagen, mit denen man noch Steuern sparen kann. Die Investition für das selbst genutzte oder vermietete Denkmalobjekt rechnet sich durch den Steuerabzug von Sonderausgaben oder Werbungskosten. Vermieter machen die Kosten voll und zügig über die Abschreibung geltend und beim Kauf eines eigengenutzten Domizils kann die Familien die Baukosten zehn Jahre lang jeweils mit neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abziehen – insgesamt als 90 Prozent. Diese Steuervergünstigungen kommen sogar dann in Betracht, wenn ein denkmalgeschütztes Nebenhaus nur für Hobbyzwecke genutzt wird oder die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Gartenmöbeln, Reitutensilien oder Kleintieren dienen. Sogar der Schwimm- oder Saunabereich innerhalb eines denkmalgeschützten Gebäudes ist steuerlich begünstigt.

Dabei ist die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Denn erst wenn diese anschließend eine Bescheinigung über die begünstigten Aufwendungen ausstellt, können diese beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist jetzt darauf hin, dass ein Anspruch auf die Steuervergünstigung bis zur Vorlage der Bescheinigung noch nicht entstanden ist (Az. S 2198 b.2.1-9/9 St32). Das bedeutet in der Praxis, dass Werbungskosten und Sonderausgaben von den Finanzämtern weder im Rahmen einer Schätzung noch bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung berücksichtigt werden können. Ebenso wenig kann die erhöhte Abschreibung bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei den übrigen Steuerzahlern bei Festsetzung von Vorauszahlungen angesetzt werden.

Hinweis: Die zuständigen Gemeindebehörden stellen vorab oftmals vorläufige Bescheinigungen aus, wenn beispielsweise ihre Prüfung noch nicht komplett abgeschlossen ist. Diese Unterlagen reichen den Finanzbeamten für die Anerkennung der erhöhten Denkmal-Absetzungen ebenfalls nicht aus.

Bei endgültiger Bescheinigung zählen steuerlich allerdings nur begünstigte Denkmalmaßnahmen. Das macht bei grundsanierten Gebäuden bis zu 85 und im Schnitt 70 Prozent vom Gesamtpreis aus. Den Rest

kann der Selbstnutzer nicht verwenden und der Vermieter schreibt sie ganz normal ab. Sofern der Bauherr öffentliche Zuschüsse etwa vom Land oder der Denkmalstiftung erhält, muss die Bemessungsgrundlage für die AfA entsprechend gekürzt werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind Werbungskosten?

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies meint das Finanzgericht (FG) Düsseldorf und hat deswegen im Rahmen eines Eilverfahrens die Vollziehung eines Steuerbescheides ausgesetzt.

Die Antragstellerin finanzierte eine von ihr erworbene Immobilie mit einem Bankkredit. Diesen konnte sie aus dem Erlös der Zwangsversteigerung der Immobilie nur zum Teil zurückerhalten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der von der Antragstellerin in der Folge gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten ab. Es entsprach damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).

Das FG Düsseldorf hat indes im einstweiligen Rechtsschutz die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt. Nach seiner Ansicht bestehen ernstliche Zweifel daran, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Denn der BFH habe zwischenzeitlich die Revision in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren zugelassen. Zudem seien sowohl in der Fachliteratur als auch von Richtern des BFH Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert worden.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2011, Az. 11 V 1620/11



Bei Eigenbedarf muss die Mieterin weichen

Erklärt ein Vermieter einer Mieterin, dass sie ihre 42qm-Einzimmerwohnung verlassen müsse, weil seine Tochter nach einem längeren Neuseelandaufenthalt wieder nach Hause kommt, um ihr Studium fortzuführen, so hat er damit ausreichend dargetan, dass er ein berechtigtes Interesse daran hat, sein Eigentum nun (wieder) von einem Familienmitglied bewohnen zu lassen.

BGH, Urteil vom 06.07.2011, Az. VIII ZR 317/10

Immobilienbewertung: Kaufpreis kommt vor einem Gutachten

Dem Finanzamt darf der Marktpreis eines Hauses abweichend von pauschalen Berechnungen präsentiert werden und kann für Betroffene in vielen Fällen zu einer geringeren Erbschaft- oder Schenkungsteuer führen. Den Nachweis eines niedrigeren Werts zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung gelingt mit einem im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah erzielten Kaufpreis für das Grundstück oder einem Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken. Nach dem Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist der Verkaufspreis den Berechnungen eines Gutachters vorzuziehen (Az. 3 K 3232/07). Denn nach der Urteilsbegründung liefert der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis für ein Grundstück den sichersten Anhaltspunkt für den Verkehrswert. Anders wäre es nur, wenn das Geschäft unter Verwandten abgewickelt würde.

Nach Auffassung der Richter wäre es daher nicht sachgerecht, ein Sachverständigengutachten zum Nachweis eines niedrigeren Werts vorrangig gegenüber einer Veräußerung zu berücksichtigen, wenn das Finanzamt beide Beträge auf dem Tisch liegen hat. Das Bewertungsgesetz regelt zwar nicht ausdrücklich, wie der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts zum maßgeblichen Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung zu führen ist. Ebenso wie ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah erzielter Kaufpreis für das Grundstück kann ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines

Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken als Nachweis dienen. Der Erbe und Beschenkte ist dabei grundsätzlich frei in der Wahl, welches dieser Mittel er zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts wählt. Führt er den Nachweis durch ein Gutachten, ist diese grundsätzlich dazu geeignet, den Nachweis für einen niedrigeren Verkehrswert zu erbringen. Wenn das Gutachten keinen Anlass gibt, an dessen Richtigkeit zu zweifeln, ist es grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn das Finanzamt durch seine Berechnungsmethoden zu einem höheren Betrag kommen sollte.

Allerdings kann die freie Auswahl der Mittel durch den Steuerpflichtigen nicht dahingehend verstanden werden, dass bei Vorlage eines Sachverständigengutachtens der alternative Ansatz eines Grundstückskaufvertrages versagt wäre. Vielmehr sind beide Beweismittel heranzuziehen und der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis spiegelt den sichersten Anhaltspunkt für den aktuellen Marktpreis wider. Der nach den Regeln von Angebot und Nachfrage frei ausgehandelte Kaufpreis bietet die beste Gewähr dafür, den wahren Wert abzubilden. Die Wertermittlung durch einen Gutachter stellt demgegenüber stets eine Schätzung dar, die zu Ergebnissen führen kann, die vom Verkehrswert weit entfernt liegen.

Betriebskosten: Abrechnungszeitraum kann verlängert werden

Will ein Vermieter den Abrechnungszeitraum für die Betriebskosten ändern, indem er nicht mehr von Juli bis Juni abrechnet, sondern pro Kalenderjahr, so darf er im Einvernehmen mit seinem Mieter den Zeitraum einmalig (hier auf 19 Monate) verlängern. Der damit ausdrücklich einverständene Mieter kann anschließend nicht sagen, die Vereinbarung gelte nicht, weil sie gegen das Gesetz verstoße.

BGH, Urteil vom 27.07.2011, Az. VIII ZR 316/10

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung: Trotz Zusammenlebens mit Partnerin am Beschäftigungsort?

Eine steuerlich relevante doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort mit seinem Partner zusammenlebt. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg hervor.

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, können bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen sein. Dabei sei unerheblich, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, so das FG. Allerdings liege eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt sei und auch am Beschäftigungsort wohne. Entscheidend sei, dass die Einrichtung dieses zweiten Haushalts am Beschäftigungsort konkreten beruflichen Zwecken diene. Das sei im Regelfall anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort allein wohnt, während seine Familie die ursprüngliche Wohnung weiter benutzt.

Aber auch, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort mit einem Partner zusammenlebe, könne eine steuerlich relevante doppelte Haushaltsführung vorliegen. Voraussetzung sei allerdings, so das FG, dass sich aus den Umständen klar ergibt, dass der andere Hausstand der Haupthausstand ist, der den Mittelpunkt seiner Lebensführung bildet und an dem er sich – mit Unterbrechungen durch den Aufenthalt am Beschäftigungsort – regelmäßig aufhält. Die Vorlage einer Meldebescheinigung genüge dafür nicht. Denn diese sage nichts über die tatsächlichen Verhältnisse aus, so das FG.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2010, Az. 5 K 5230/07

Geldwerter Vorteil: Zuschuss fürs Fitness-Studio ist Arbeitslohn

Ein Arbeitgeber schloss mit einem Fitness-Studio einen Firmenfitnessvertrag ab. Die Mitarbeiter erhielten so die Möglichkeit, für einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in den verschiedenen Fitnessstudios des

Anbieters zu trainieren. Dabei entsteht ein geldwerter Vorteil, sagt das FG Bremen – und der ist steuerpflichtig.

Denn: Dass die Mitarbeiter sich körperlich fit halten, liegt nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (auch wenn dieser das vielleicht anders sieht). Der Besuch des Fitness-Studios, meinten die Richter, diene hier nicht der Vermeidung drohender spezifisch berufsbedingter Krankheiten, sondern allein der körperlichen Ertüchtigung und Regeneration. Auch seien Geräte, Kurse und Sauna nicht dafür geeignet, berufsbedingte Krankheiten zu vermeiden.

Da die Arbeitnehmer das Fitness-Studio zudem außerhalb ihrer Arbeitszeit besuchten, sahen die Richter alle Voraussetzungen für einen geldwerten Vorteil gegeben.

Finanzgericht Bremen, Urteil vom 23.03.2011, Az. 1 K 150/09 (6)

Arbeitsmittel: Kauft der Pilot einen Pilotenkoffer

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden: Zu den „Arbeitsmitteln“ eines Flugzeugpiloten können auch eine Aktentasche beziehungsweise ein sogenannter Trolley gehören, „wenn diese ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend“ beruflich genutzt werden.

Der Pilot hatte angegeben, den Koffer für den Transport dringender benötigter Gegenstände wie Schreib- und Navigationsunterlagen, einen firmeneigenen Computer sowie einzelne Unterlagen, die für den jeweiligen Flug benötigt würden, (hier für 225 Euro) gekauft zu haben. Das Finanzamt hatte seinen Wunsch abgelehnt, weil der „Aktenkoffer“ auch über einen Schuh- und Wäschebeutel sowie eine Netzpackplatte verfüge. Und der könne auch für private Kurfahrten oder als Handgepäck für längere Reisen – schließlich auch von Kindern auf Klassenfahrten genutzt werden. Dass der Pilot für die Beförderung privater Gegenstände über einen weitaus größeren Koffer verfügte, ließ das Finanzamt kalt – die Hamburger Richter aber nicht.

FG Hamburg, Urteil vom 23.05.2011, Az. 6 K 77/10



Private Pkw-Nutzung für Dienstfahrten: Höhere Erstattung für Arbeitnehmer?

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist ein Verfahren anhängig, in dem es um die Frage geht, ob es gerechtfertigt ist, dass Angestellte im öffentlichen Dienst für dienstliche Fahrten bis zu 0,35 Euro pro Kilometer steuerfrei erstattet bekommen, andere Arbeitnehmer aber nur 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (2 BvR 1008/11). Hierauf weist der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) hin.

Er rät allen betroffenen Steuerzahlern, den höheren Kilometersatz für dienstliche Fahrten in der Steuererklärung geltend zu machen und anschließend den Steuerbescheid mit einem Einspruch offen zu halten. Wer dies tue, könne möglicherweise bei einem günstigen Ausgang des Verfahrens eine Steuererstattung erhalten. Auch Selbstständige, die ihren Pkw im Privatvermögen hielten, könnten für dienstliche Fahrten den höheren Kilometersatz ansetzen und den Steuerbescheid mit einem Einspruch offen halten. In der Einspruchsbegründung sollte laut BdSt auf das Verfahren beim BVerfG verwiesen und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 29.08.2011

Werbungskosten: Abzug bei zeitlich befristet entsandte Arbeitnehmer

Sendet der Arbeitgeber einen Mitarbeiter im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zeitlich befristet an ein aufnehmendes verbundenes Unternehmen, begründet der Arbeitnehmer hierdurch keine regelmäßige Arbeitsstätte bei dem aufnehmenden Unternehmen. Die Oberfinanzdirektion Münster weist in der Kurzinfo Einkommensteuer 1/2011 auf die steuerliche Behandlung hin. Dabei sind vier Kriterien zu beachten:

1. Die durch die Tätigkeit beim aufnehmenden Unternehmen entstehenden Aufwendungen sind nach den Grundsätzen der Auswärtstätigkeit zu behandeln, können also wie Reisekosten abgesetzt werden.
2. Unterhält der Arbeitnehmer seine einzige Wohnung am neuen Beschäftigungsort, handelt es sich bei den Unterbringungskosten um

Aufwendungen für die private Lebensführung und es fallen keine ausschließlich beruflich veranlassten Mehrkosten an. Die Unterbringungskosten können daher nicht als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

3. Behält der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung bei und unterhält am neuen Beschäftigungsort ein weiteres Domizil, können die beruflich veranlassten Unterbringungskosten als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Wohnung am Beschäftigungsort auch von Familienmitgliedern des Arbeitnehmers genutzt, sind die Aufwendungen in einen beruflich und einen privat veranlassten Anteil aufzuteilen. Entscheidend ist, welche Mehraufwendungen durch die privat veranlasste Unterbringung der Familie gegenüber der ausschließlichen Unterbringung des Arbeitnehmers entstehen. Dabei darf aus Vereinfachungsgründen eine Fläche von 60 qm als beruflich veranlasst angesetzt werden. Wohnt der Arbeitnehmer beispielsweise mit seiner Ehefrau und zwei Kindern am Beschäftigungsort in einer 150 qm großen Mietwohnung, können 60 qm als beruflich veranlasst und der darüber hinausgehende Anteil als privat veranlasst geschätzt werden. Liegt die Miete monatlich bei 1.050 Euro, sind das sieben Euro pro qm und 420 Euro (7 x 60 qm) können als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

4. Abzugsfähig oder steuerfrei erstattungsfähig sind aber Verpflegungsmehraufwendungen für die Abwesenheitsdauer von der Wohnung bis zu drei Monate lang. Für die Ermittlung der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die Abwesenheitsdauer von der bisherigen Wohnung (nicht von der Wohnung am Beschäftigungsort) und der regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers vor der Entsendung (nicht dem aufnehmenden Unternehmen) abzustellen.

Familie und Kinder

Außergewöhnliche Belastung: Kein Abzug für Besuchsfahrten zum Kind

Die Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, so das Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 2352/10). Zwar haben Vater und Mutter die Pflicht, Kontakt zu ihrem Nachwuchs zu halten. Dadurch werden aber die zu den typischen Kosten der Lebensführung gehörenden Aufwendungen nicht außergewöhnlich in Hinsicht auf eine steuerliche Berücksichtigung. Durch die Regelungen des Familienleistungsausgleichs – Steuerfreibeträge oder Kindergeld – sind die Kosten eines Elternteils für Wochenendfahrten zu einem von ihm getrennt lebenden Kind in Erfüllung der elterlichen Pflicht zur Personensorge abgegolten.

Zwar gibt es durch die zivilrechtlichen Änderungen zum Umgangsrecht durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts jetzt laut BGB eine ausdrücklich geregelte Rechtspflicht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind. Daher entstehen die Aufwendungen für die Besuchsfahrten nunmehr zwangsläufig. Allerdings handelt es sich hierbei nach Ansicht der Richter um typische Kosten der Lebensführung, weil das Recht und die Pflicht zum Umgang mit den eigenen Kindern auch bei intakten Ehen aus dem gemeinsamen Sorgerecht bestehen.

Es ist nämlich nicht als außergewöhnlich anzusehen, dass ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaft mehr besteht. Denn eine räumliche Trennung zwischen Eltern und ihrem Nachwuchs ist auch bei zusammenlebenden Eltern nicht unüblich, etwa bei einem Heim- und Krankenhausaufenthalt, wenn der Nachwuchs eine Schule im Ausland besucht, auswärtig für einen Beruf ausgebildet wird oder in einer anderen Stadt studiert. Somit gibt es viele verschiedene Möglichkeiten in der Praxis, wann aufgrund der familiären Trennung Aufwendungen für den Umgang mit den Kindern entstehen.

Diese aus Sicht der Eltern ungünstige Steuerregelung verletzt nicht die Grundrechte. Denn im Einkommensteuerrecht gilt das Gebot, dass ein Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familie von der Einkommensteuer zu verschonen ist. Dies hat der Gesetzgeber durch pauschalierende Regelungen umgesetzt, ohne

wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Zunächst wird das Existenzminimum über den Grundfreibetrag von der Besteuerung freigestellt. In einem zweiten Schritt werden zusätzliche Ausgaben durch Kinderfreibetrag oder Kindergeld berücksichtigt. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Aufwendungen eines getrennt lebenden Elternteils für den Umgang mit den Kindern nicht noch gesondert zu berücksichtigen, liegt im Rahmen seines Regelungsspielraums.

Kinderbeförderung zur Schule: Fahrtkosten steuerlich nicht absetzbar

Entstehen Eltern Fahrtaufwendungen, weil sie ihre Kinder mit dem Kfz zur Schule gebracht haben, so können die Kosten weder als Werbungskosten der Eltern noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger hatte aus dienstlichen Gründen einen Wohnsitz, der nicht an das öffentliche Nahverkehrsnetz angeschlossen war. Die Kinder wurden mit dem Auto zur Schule gebracht. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er, die Fahrtkosten in Höhe von 1.560 Euro als außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Weil das Finanzamt beides ablehnte, zog der Kläger vor Gericht. Seine Klage hatte keinen Erfolg.

Bei den Fahrtaufwendungen handele es sich um nicht abzugsfähige Ausgaben für den Unterhalt der Kinder als Familienangehörige und nicht um Werbungskosten, so das FG. Es fehle der notwendige Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der auf Einnahmegerichtung gerichteten Tätigkeit. Das auslösende Moment für die Aufwendungen müsse der einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre zuzuordnen sein – hieran fehle es. Denn das auslösende Moment sei im Streitfall die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gewesen.

Außergewöhnliche Belastungen seien ebenfalls nicht gegeben. Die typischen Aufwendungen der Lebensführung seien aus dem Anwendungsbereich der außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen. Sie würden durch den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag be-



rücksichtigt. Bei den Kosten der Schulausbildung handele es sich um zum gewöhnlichen Lebensunterhalt zählende Aufwendungen. Dabei entstehende Kosten für den Schulbesuch fielen für alle Eltern schulpflichtiger Kinder an. Sie seien daher schon dem Grunde nach für den Kläger nicht außergewöhnlich, so das FG.

Entsprechendes habe der Bundesfinanzhof bereits in einer Entscheidung von 1966 ausgeführt. An diesen Grundsätzen hat sich laut FG bis heute nichts geändert. In Anbetracht der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung seit 1966 erkenne das FG im Übrigen nichts mehr Unübliches daran, aus Zeit- oder Sicherheitsgründen Kinder in die Schule zu fahren.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.06.2011, Az. 2 K 1885/10, nicht rechtskräftig

Kinderkur: Kosten einer Begleitperson nur in engen Grenzen abzugsfähig

Wer sein Kind zu einem Kuraufenthalt begleitet, sollte die Notwendigkeit der Begleitung vorab amtsächlich bestätigen lassen. Ansonsten droht die Gefahr, dass die Begleit-Kosten nicht anerkannt werden, wie ein vom Finanzgericht (FG) Hessen entschiedener Fall zeigt. Denn zur Anerkennung eines Kuraufenthaltes von Kindern als Heilmaßnahme bedarf es zusätzlich der Unterbringung in einem Kinderheim, sofern nicht vor Antritt der Kur durch amtsächliches Attest nachgewiesen wird, dass und warum der Kurerfolg ausnahmsweise auch bei einer anderweitigen Unterbringung (zum Beispiel gemeinsam mit einem Elternteil) erreicht werden kann.

Der Kläger ist alleinerziehender Vater eines an Neurodermitis und Asthma leidenden 15-jährigen Kindes. Nachdem er das Kind zu einer Kur ans Mittelmeer begleitet hatte, machte er die Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt kürzte die Kosten der Unterbringung und den Verpflegungsmehraufwand um 50 Prozent. Es meint, von den geltend gemachten Aufwendungen könnten lediglich die Kurkosten des Kindes anerkannt werden. Das FG gab der Behörde Recht.

Die streitgegenständlichen Kosten seien nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, da der Vater bereits die Notwendigkeit der

heil klimatischen Kur nicht hinreichend nachgewiesen habe. Aus der vorgelegten Bescheinigung des Amtsarztes ergebe sich lediglich, dass „die kinderärztlich empfohlene heil klimatische Kur am Mittelmeer für notwendig erachtet wird“ und sich das Kind „einer dreiwöchigen Kurmaßnahme in ... (...) unterziehen wird“. Dass und warum der Kurerfolg ausnahmsweise auch bei einer anderweitigen Unterbringung als in einem Kinderheim erreicht werden könne, sei dagegen nicht amtsächlich bescheinigt worden, rügt das FG.

Entgegen der Ansicht des Klägers, könne auf eine solche Bescheinigung auch nicht deshalb verzichtet werden, weil sich an dem avisierten Kurort kein Kinderheim befinde. Gerade die Bezugnahme einer amtsächlichen Bescheinigung auf einen konkreten Ort zur Durchführung der Kurmaßnahme erfordert nach Ansicht des FG eine hinreichende Begründung, warum gerade dieser die empfohlene Kur unterstützt. Dies gelte insbesondere, wenn sich dort – wie im Streitfall – kein Kinderheim oder eine andere spezielle Einrichtung befinde, die gerade auf dieses spezifische Krankheitsbild ausgerichtet ist. Das FG hält deswegen schon die Kosten für den Aufenthalt des Kindes nicht für abzugsfähig. Deswegen könnten erst recht nicht die Kosten für die Begleitung durch den Vater als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Im Übrigen seien die streitgegenständlichen Aufwendungen des Klägers auch nicht außergewöhnlich. Es handele sich um die Übernachtungskosten und den Verpflegungsmehraufwand des Klägers. Diese Kosten seien weder dem Grund noch der Höhe nach krankheits- beziehungsweise kurbedingt und auch nicht aufgrund des speziellen Kurortes entstanden. Vielmehr erwüchsen sie bei jeder „normalen Urlaubsreise“, die üblicherweise von nahezu allen Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse unternommen werde.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 17.06.2010, Az. 1 K 2864/09

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeld II: Anrechnung einer Einkommensteuererstattung

Die Verteilung der Anrechnung einer Einkommensteuererstattung als beim Arbeitslosengeld II (Alg II) zu berücksichtigendes Einkommen auf einen Zeitraum von sechs Monaten begegnet keinen Bedenken. Das gilt zumindest insoweit, als dadurch dem Zweck der Verteilung, es nicht zu einem Herausfallen des Hilfebedürftigen aus dem Leistungsbezug kommen zu lassen, Genüge getan wird. Dies hat das Stuttgarter Sozialgericht (SG) entschieden.

Die Klägerin hatte im April 2010 eine Einkommensteuerrückerstattung von rund 1.200 Euro erhalten. Das Jobcenter rechnete diese ab Mai 2010 auf sechs Monate verteilt als Einkommen an und forderte die erbrachten Leistungen teilweise zurück. Die Klägerin macht dagegen geltend, dass die Steuererstattung als allenfalls jährlich zufließendes Einkommen auf zwölf Monate verteilt werden müsse. Das SG hat die Klage abgewiesen.

Die Einkommensteuerrückerstattung sei als nach Antragstellung zugeflossene einmalige Einnahme Einkommen, das auch über den Zuflussmonat hinaus zu berücksichtigen sei. Eine Verteilung auf sechs Monate sei angemessen. Hierdurch werde im Zuflussmonat das Herausfallen des Hilfebedürftigen aus dem Leistungsbezug und damit auch das Entfallen der Krankenversicherungspflicht verhindert. Die Verteilung auf einen längeren Zeitraum sei nicht angezeigt gewesen.

Sozialgericht Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 17.01.2011, Az. S 14 AS 5664/10

Betriebliche Feier: Das Finanzamt nimmt bei moderaten Kosten nicht teil

Bittet der Arbeitgeber die Belegschaft zu einer Feier, muss bei den teilnehmenden Mitarbeitern nicht unbedingt Lohnsteuer anfallen. Sofern es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und die Teilnahme allen Arbeitnehmern und nicht nur einzelnen Gehaltsgruppen oder erfolgreichen Mitarbeitern als Belohnung offen steht, darf eine Betriebsfeier pro Teilnehmer brutto 110 Euro kosten. In diesen Betrag fließen Kosten für Speisen, Getränke, Raummiete, Fahrten, Darbie-

tungen und kleine Geschenke an die Mitarbeiter ein. Ergibt nun die Gesamtsumme, dividiert durch die Teilnehmeranzahl, einen höheren Betrag, liegt insgesamt Arbeitslohn vor. Denn bei den 110 Euro handelt es sich um eine Freigrenze und keinen Freibetrag. Darf der Partner mit zur Feier, wird sein Kostenanteil dem Arbeitnehmer zugeschlagen.

Das Hessische Finanzgericht hält den Schwellenwert von 110 Euro für zulässig, da diese Freigrenze aus Gründen der Steuergerechtigkeit zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung gerechtfertigt ist. Es besteht auch keinen Zwang, dass der Fiskus diesen Betrag an die allgemeine Preissteigerung anpasst. Im Jahre 1993 wurde die Freigrenze mit 200 Mark eingeführt und anlässlich der Euro-Umstellung im Jahre 2002 leicht auf 110 Euro aufgerundet. Diese betragsmäßige Grenze erlaubt eine hinreichend genaue und zuverlässige Differenzierung zwischen Veranstaltungen im eigenbetrieblichen Interesse (steuerfrei) und Veranstaltungen mit Entlohnungscharakter (Lohnsteuerpflichtig). Denn Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen erlangen beim Überschreiten eines bestimmten Betrags ein derartiges Eigengewicht, dass sie in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind, meinen die Richter (Az. 10 K 381/08).

Im Rahmen der Feier überreichte kleine Geschenke für die Mitarbeiter werden in die Grenze von 110 Euro einbezogen. Kostet das Fest den Chef beispielsweise pro Teilnehmer 95 Euro (noch deutlich unter der Freigrenze) und überreicht er jedem Mitarbeiter ein Präsent im Wert von 20 Euro, wird durch diese Großzügigkeit alles steuerpflichtig, weil die Freigrenze mit (95 plus 20) 115 Euro leicht überschritten ist. Damit werden nicht nur die überschießenden fünf Euro, sondern der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.

Gibt es statt üblicher Gelegenheitsgeschenke wie Blumen, Sachbuch oder Pralinen ein wertvolles Präsent, unterliegt diese Zugabe stets der Lohnsteuer. Die wird außerhalb der 110-Euro-Grenze erfasst.



Umsatzsteuer: Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins

Leistungen der Altenhilfe im Bereich des betreuten Wohnens, die von einem gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Senioren erbracht werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Vereins entschieden, der von dem Vermieter der Seniorenwohnungen zur Erbringung sogenannter Basisleistungen eingeschaltet worden war und an den die dafür vom Vermieter vereinnahmte Betreuungsentgelte weitergeleitet worden waren. Zu den Basisleistungen zählten zum Beispiel die Sozial- und Gesundheitsbetreuung durch zeitweise, werktägliche Präsenz einer Fachkraft, die Organisation von Veranstaltungen, die Vermittlung von Dienstleistungen sowie Mahlzeiten.

Der BFH ließ in seinem Urteil offen, ob sich die Steuerfreiheit der Betreuungsumsätze aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht ergibt (§ 4 Nr. 18 des Umsatzsteuergesetzes). Jedenfalls könne sich der Verein unmittelbar auf eine unionsrechtliche Regelung berufen. Nach Artikel 13 Teil A Absatz 1g der Richtlinie 77/388/EWG genüge es, wenn Leistungen erbracht würden, die eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden seien, und dass diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen erbracht würden, die vom Mitgliedstaat als solche mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden seien.

Die vom klagenden Verein erbrachten – einheitlich zu beurteilenden – Leistungen seien eng mit der Fürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden, so der BFH. Sie seien geprägt durch Elemente, die unter die Altenhilfe fielen und gegenüber hilfsbedürftigen Personen erbracht würden. Es sei unschädlich, dass der Verein den Vertrag nur mit dem Vermieter geschlossen habe, solange die Betreuungsleistungen tatsächlich gegenüber den hilfsbedürftigen Personen erbracht worden seien.

Die erforderliche Anerkennung des Vereins sah der BFH dadurch gewährleistet, dass Kosten für die Leistungen der Altenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz von Krankenkassen oder anderen Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.06.2011, Az. XI R 22/09

Zuwendung für geleistete Arbeit ist steuerpflichtig

Sprechen die objektiven Umstände dafür, dass eine „Schenkung“ in Anerkennung der von einem Steuerpflichtigem (hier: einem Produktmanager) geleisteten Arbeit erfolgt, so ist die Zuwendung als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu bewerten. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Der Kläger war als Produktmanager der A-GmbH tätig. Alleingesellschafterin dieser GmbH war die B-GmbH. Die B-GmbH veräußerte sämtliche Geschäftsanteile an der A-GmbH. Der Kläger erhielt einen Scheck über 5.200 Euro der B-GmbH mit einem Begleitschreiben, in dem es heißt, die B-GmbH schenke ihm diese Summe aus Anlass des Verkaufs der Anteile. Es handele sich um eine nicht mehr mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehende Zuwendung. Das Finanzamt sah die Zuwendung als steuerpflichtigen Arbeitslohn an.

Diese Ansicht hat das FG bestätigt. Auch bei der Zuwendung eines Dritten könne es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handeln. Die objektiven Umstände der Zuwendung deuteten darauf hin, dass diese in Anerkennung der vom Kläger geleisteten Arbeit erfolgt sei. Die subjektive Einschätzung, es handele sich um eine Schenkung, sei nicht maßgeblich.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2011, Az. 8 K 2652/09

Bauen & Wohnen

Blockheizkraftwerk: Behandlung bei der Einkommensteuer

Ein Blockheizkraftwerk im Ein- oder Mehrfamilienhaus dient der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme. Dabei wird der selbst erzeugte Strom in der Regel insoweit in das öffentliche Netz eingespeist, als er nicht im Gebäude verbraucht wird. Dabei ist der Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung des Stromes verpflichtet. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen weist nun in einem aktuellen Schreiben darauf hin, wie der Betrieb einer solchen Anlage bei der Einkommensteuer behandelt wird (Az. S 2240 - 186 - St 221/St 222).

Durch den Betrieb eines solchen Blockheizkraftwerks liegen Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung vor. Dabei geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass keine Liebhaberei vorliegt. Nur bei Fremdfinanzierung wird geprüft, ob eine Einkunftserzielungsabsicht unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsdaten der Anlage, der erhaltenen Fördermittel, der vorgenommenen Investitionen und der Schuldzinsen vorliegt.

Zu den Betriebseinnahmen gehören vor allem die Vergütungen für den eingespeisten Strom und aus der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte wie die Mieter der Wohnungen. Werden durch das Blockheizkraftwerk auch die eigenen vier Wände mit Strom und Wärme versorgt, liegen insoweit Privatentnahmen vor, die den gewerblichen Gewinn erhöhen. Hiervon abziehbar als Betriebsausgaben sind insbesondere die Aufwendungen für den Einkauf des Brennstoffes zum Betreiben des Motors, Reparatur-, Wartungs- und Finanzierungskosten.

Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder sind Blockheizkraftwerke – entgegen der bisher vertretenen Rechtsauffassung – nicht mehr als unselbständige Gebäudebestandteile, sondern als selbständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln. Das gilt unabhängig davon, ob das Blockheizkraftwerk im Zuge einer Neuerrichtung eines Gebäudes oder einer Sanierungsmaßnahme angeschafft worden ist und ob es die einzige im Gebäude vorhandene Heizungsanlage darstellt.

Diese neue Einordnung hat Auswirkungen auf die Abschreibungen. Ausgehend von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren kann die Anlage linear jährlich mit jeweils zehn Prozent abgeschrieben werden. Bei Bau oder Kauf vor 2011 ist alternativ die degressive AfA mit 25 Prozent möglich. Nicht zulässig sind hingegen Absetzungen für Abnutzung nach den Regeln für Gebäude oder erhöhte Absetzungen für Objekte in Sanierungsgebieten.

Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung gilt nicht für Neubaumaßnahmen

Die Steuerermäßigung des § 35a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gilt nicht für Handwerkerleistungen, die im Rahmen von Neubaumaßnahmen erbracht werden. Dies geht aus einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (FG) hervor.

Das Gericht hat den Arbeitslohn für den Einbau einer Einbauküche, die in zeitlichem und funktionalem Zusammenhang mit der Errichtung eines Einfamilienhauses stand, nicht als begünstigte Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG angesehen. Aus dem notwendigen Bezug der Handwerkerleistung auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergebe sich, dass angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und seiner Begründung für eine weitergehende Auslegung des § 35a EStG kein Raum bestehe. Daher seien handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 02.02.2011, Az. 2 K 56/10

Straßen-Bauarbeiten: Für Altschäden am Haus haftet Bauunternehmen nicht

Grundstückseigentümern ist zu empfehlen, vor umfangreichen Baumaßnahmen in der näheren Umgebung der Immobilie die eigene Gebäudesubstanz zu dokumentieren. So kann man durch die Bauarbeiten neu entstandene Schäden gegebenenfalls beweisen. Dies zeigt ein Fall, der vor dem Coburger Landgericht (LG) verhandelt wurde.

Das beklagte kommunale Bauunternehmen ließ im Jahr 2008 Arbeiten an einer Straße, durchführen, die an das Hausgrundstück der Kläger angrenzten. Bei Verfüllen der Baugrube wurde eine Rüttelplatte eingesetzt.



Die Kläger behaupteten, vor den Bauarbeiten sei ihr Haus schadlos gewesen. Während der Durchführung der Bauarbeiten hätte das Haus tagelang vibriert. Dadurch seien eine Vielzahl an Rissen und Schäden an der Klinkerverkleidung entstanden. Für die Beseitigung der Schäden wollen die Kläger über 10.000 Euro.

Die Beklagte führt dagegen an, die Bauarbeiten seien nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt worden. Das Haus der Kläger sei bereits 60 Jahre alt und liege unmittelbar an einer stark befahrenen Straße. Daher seien die Schäden altersbedingt und nicht durch die Bauarbeiten entstanden.

Das LG gab der Beklagten Recht, nachdem der gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt hatte, dass die Schäden am Wohngebäude der Kläger nicht auf die Erschütterungen aus der Tiefbaumaßnahme zurückzuführen sind. Vielmehr waren alle Schäden schon vor Beginn der Baumaßnahmen zumindest im Ansatz vorhanden. Die vorliegenden Klinkerschäden, so der Sachverständige, seien völlig untypisch für Vibrationen durch Rüttelplatten. Eine Erweiterung bereits vorhandener Risse könne er zwar nicht ausschließen, es gebe aber auch keinerlei Nachweis dafür, dass es zu einer Vergrößerung bereits bestehender Schäden gekommen sei. Daher wies das LG die Klage insgesamt ab.

Landgericht Coburg, Urteil vom 05.04.2011, Az. 22 O 273/09, rechtskräftig

Grundstückseigentümer muss Umzäunung nicht gegen Gefahr absichern

Muss ein Grundstückseigentümer nicht damit rechnen, dass sich Kinder unbeaufsichtigt in der Nähe seines Grundstücks aufhalten, so muss er den Grundstückszaun nicht gegen eine entsprechende Gefahr absichern. Dies hat das Coburger Landgericht (LG) entschieden und die Klage eines zum Unfallzeitpunkt sechsjährigen Mädchens abgewiesen, das sich an die Eisenstange einer Umzäunung gehängt hatte und mit der Strebe zu Boden gefallen war. Weil sie sich dabei schwere innere Verletzungen zugezogen hatte, hatte sie von dem Grundstückseigentümer Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangt.

Das Mädchen besuchte mit seinem Vater eine öffentliche Veranstaltung in der Nähe des Anwesens des Beklagten. Dort hängte sie sich, während der Vater die jüngere Schwester aus dem Auto hob, an eine

Eisenstange. Diese löste sich und fiel mit ihr zu Boden. Das Kind musste zehn Tage im Krankenhaus verbringen. Die Eltern der Klägerin meinten, der Beklagte habe die Stange nicht ausreichend befestigt. Daher müsse er 7.500 Euro Schmerzensgeld zahlen und für die zehn Tage Krankenhausaufenthalt über 6.000 Euro entgangenen Arbeitseinkommens für den Vater. Dieser habe die Tochter täglich im Krankenhaus besucht. Das LG wies die Klage ab. Zwar habe der Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen, dass andere nicht zu Schaden kommen. Dies gelte jedoch nur gegenüber befugten Benutzern eines Grundstücks. Zwar müsse man bei Kindern auch mit einer unbefugten oder bestimmungswidrigen Benutzung rechnen, weil diese aus Spieltrieb, Unerfahrenheit und Leichtsinn Gefahren nicht richtig einschätzen könnten. Hier seien aber nur selten im Jahr Kinder an der Umzäunung anzutreffen gewesen. Der Beklagte habe auch nicht damit rechnen müssen, dass sich sechsjährige Kinder alleine und ohne Aufsicht dort aufhalten würden.

Der Umstand, dass der Vater der Klägerin abgelenkt war und somit nicht rechtzeitig eingreifen habe können, könne nicht zu Lasten des Beklagten gehen. Das Verhalten des Mädchens stellt nach Ansicht des LG eine so offensichtliche Zweckentfremdung des Zaunes dar, dass der Beklagte dagegen keine Sicherungsmaßnahmen ergreifen musste. Einem vernünftigen Erwachsenen hätte sich aufdrängen müssen, dass die Strebe einer solchen Belastung möglicherweise nicht standhält.

Landgericht Coburg, Urteil vom 06.04.2011, Az. 21 O 609/10, rechtskräftig

Ehe, Familie & Erben

Spekulationssteuer: Eine Erbschaft bleibt nicht immer unberücksichtigt

Das steuerpflichtige Plus oder Minus aus einem Immobilienverkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ist der Unterschied zwischen Verkaufs- und Kaufpreis. Hiervon dürfen die in diesem Zusammenhang angefallenen Nebenkosten abgezogen werden. Dieses Zwischenergebnis erhöht sich um sämtliche bis zum Verkauf geltend gemachten Abschreibungserträge, diese Vergünstigung holt sich der Fiskus also wieder zurück. Das Motiv für die Veräußerung ist unerheblich. So greift das Finanzamt auch dann auf die Gewinne zu, wenn finanzielle Notlage, Krankheitsgründe oder Grundstücksenteignung gegen Entschädigung für den Verkauf verantwortlich waren. Spekulationsgewinne werden nur besteuert, wenn sie im Jahr über der Freigrenze von 600 Euro liegen. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen den Kauf- und Verkaufsdaten in den jeweiligen Notarverträgen. Verluste aus Wertpapiergeschäften dürfen hierbei nicht mehr mindernd berücksichtigt werden, weil die jetzt der Abgeltungsteuer unterliegen. Keine Steuer löst hingegen der Übergang von Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft aus. Das Finanzamt interessiert sich erst dann für den Vorgang, wenn es anschließend zu einem Verkauf kommen sollte und seit dem Erwerb durch den Vorbesitzer noch keine zehn Jahre verstrichen sind. Aber in der Immobilienschenkung verbirgt sich oft eine Steuerfalle. So liegt bei der Übergabe etwa an den Nachwuchs unerwartet häufig ein Spekulationsgeschäft vor. Denn oft übernehmen die Kinder die bis dahin noch nicht getilgte Hypothek. Diesen Vorgang bewertet das Finanzamt als gemischte Schenkung. Folge: Der Darlehenswert gilt als anteiliger Verkaufspreis, insoweit kommt die Spekulationssteuer ins Spiel.

Der Bundesfinanzhof zeigt jetzt in seinem am 24.08.2011 veröffentlichten Urteil eine weitere Klippe auf, die eine Immobilienerbschaft betrifft. Die kann nämlich unerwartet auch ein Spekulationsgeschäft auslösen, wenn der Nachkomme beispielsweise als Vermächtnis ein Mehrfamilienhaus oder die Eigentumswohnung aus dem Nachlass bekommt und er laut testamentarischer Anordnung des Erblassers den eingesetzten Erben einen Teil des Hauswertes in Geld als Entschädigung überweisen muss. Hier liegt keine vollständige Erbschaft mehr

vor und bei der Zahlung handelt es sich um einen Verkaufsvorgang, stellten die Richter klar (Az. IX R 63/10). Denn in einem solchen Fall erhält ein Hinterbliebener die Immobilie nicht mehr kostenlos, sondern im Rahmen eines teilentgeltlichen Kaufgeschäfts.

Hinweis: Für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist wird in Erbschafts- und Schenkungsfällen auf den Kauf- oder Bautermin durch den Verstorbenen oder Schenker abgestellt. Lag dies im Zeitpunkt der Erbschaft schon länger als zehn Jahre zurück, bleibt die anteilige Zahlung allerdings steuerfrei. Wird die Frist auch nur einen Tag überschritten, geht der Fiskus leer aus.

Erbschaftsteuer: Kann auch auf selbstfinanzierte Versicherungsleistung anfallen

Wer eine von ihm finanzierte Versicherungsleistung von seinem verstorbenen Ehepartner erbt, muss hierauf dennoch Erbschaftsteuer leisten. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Der Kläger schloss im Jahr 2003 bei einer Lebensversicherung eine Rentenversicherung zu Gunsten seiner Ehefrau ab. Er überwies den vereinbarten Einmalbeitrag von 150.000 Euro von einem Konto, das ihm allein gehörte. Nach dem Tod seiner Ehefrau erhielt der Kläger die Versicherungssumme von 126.148 Euro (eingezahlter Einmalbeitrag abzüglich gezahlter Renten). Das Finanzamt berücksichtigte diese Zahlung bei der von ihm festgesetzten Erbschaftsteuer. Der Kläger wandte ein, die Versicherungsleistung aus der Rentenversicherung der Erblasserin sei nicht zu berücksichtigen, weil die Einmalzahlung zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft in Höhe von 150.000 Euro aus seinem Vermögen erbracht worden sei.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Es meint, Erbschaftsteuer falle auch auf die Versicherungssumme an, selbst wenn die Einmalzahlung vom Kläger selbst erbracht worden sei. Die Einmalzahlung sei vom Kläger unentgeltlich zugewandt worden.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2011, Az. 4 K 2354/08 Erb



Renteneinkünfte: Ruheständler müssen Steuernachzahlungen befürchten

Seit dem 01.10.2009 melden öffentliche und private Rentenkassen, Versorgungswerke und private Versicherer flächendeckend an den Fiskus, was sie seit 2005 an ihre Empfänger ausbezahlt hatten. Daher können die Finanzämter jetzt nicht nur überprüfen, ob die Bezieher von Rentenzahlungen einkommensteuerpflichtig sind, sondern auch die bisherigen Angaben in den Erklärungen kontrollieren. In der Vergangenheit wurden die Steuerakten von Bürgern zumeist nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen. Das war durch das Alterseinkünftegesetz anders geworden. Finanzämter sind jetzt in der Lage, die möglichen steuerpflichtigen Rentner zur Abgabe einer Erklärung für 2005 bis 2009 aufzufordern. Steuernachzahlungen zuzüglich Zinsen für mehrere Jahre sowie die Festsetzung von Vorauszahlungen für die Zukunft könnten die Folge sein und auf einen Schlag zu hohen finanziellen Belastungen führen.

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen haben beispielsweise die Überprüfung der Daten der bislang steuerlich schon erfassten Ruheständler für die Rentenbezüge vergangener Jahre abgeschlossen. Sie startet nun in einer zweiten Phase mit der Auswertung der Rentendaten von Personen, die bisher noch nicht geführt werden. Darauf hat das Finanzministerium in einer Mitteilung vom 01.09.2011 hingewiesen. Die einzelnen Finanzämter in Nordrhein-Westfalen haben zunächst die Mitteilungen der Rentenversicherungsträger mit den Steuererklärungen von rund einer Million Rentnern abgeglichen, die Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2009 abgegeben haben. Die Folgejahre prüfen die Beamten in diesen Fällen im Rahmen der laufenden Veranlagung. Ab September 2011 beginnt die Finanzverwaltung in NRW nun mit der Überprüfung der Ruheständler, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Wenn die Auswertung ergibt, dass gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

Hilfreich ist für Ruheständler in solchen Fällen, alle legalen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das zu versteuernde Einkommen so gering wie möglich zu halten. Hierzu sind aber Belege notwendig. Kommt die Aufforderung zur Erklärungsabgabe erst im Dezember 2011, sind

notwendige Nachweise von Aufwendungen zur Steuerminderung wie beispielsweise Belege über Versicherungen, Mitgliedsbeiträge an Vereine oder Spenden sowie Belege über außergewöhnliche Belastungen für die Vergangenheit möglicherweise schon vernichtet oder zumindest nicht mehr auffindbar. Diese negativen Konsequenzen sollten Ruheständler vermeiden, indem sie ihre Nachweise für steuerliche Abzugsposten in jedem Fall aufbewahren. Sofern ab 2005 Nachzahlungen ins Haus stehen, ist die vorzeitige Erklärungsabgabe ratsam. Denn das Finanzamt berechnet auf Steuerforderungen üppige sechs Prozent Jahreszinsen, die noch auf die Nachzahlung draufgeschlagen wird. Die Zinsberechnung für die Steuererklärung 2010 beginnt dabei erst im April 2012, sodass sich dieser Nachteil bei rechtzeitiger Erklärungsabgabe vermeiden lässt.

Elternzeit: Arbeitgeber darf Urlaub kürzen

Arbeitgeber sind berechtigt, den Erholungsurlaub ihrer Mitarbeiterinnen (oder Mitarbeiter) um je 1/12 pro Kalendermonat zu kürzen, in denen sie sich nach der Geburt ihres Kindes in der Elternzeit befinden. Scheidet die Arbeitnehmerin (der Arbeitnehmer) nach Ablauf der Elternzeit aus dem Arbeitsverhältnis aus, so braucht der Arbeitgeber die entsprechend „gekürzten“ Monate auch nicht bar abzugelten.

Das ist ein Unterschied zum Ausscheiden wegen Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit. Denn hier haben Arbeitnehmer objektiv keinen Einfluss darauf, dass ihr Erholungsurlaub „unterbrochen“ wird, während bei der Elternzeit das Handeln in der Hand der jungen Eltern liegt.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2010, Az. 3 Sa 1288/10

Medien & Telekommunikation

Elektronische Steuerdatenübertragung: Verbände fordern „Fairness für Steuerzahler“

Die EDV-Umstellung bei der Einkommensbesteuerung muss auch den Steuerzahlern zugutekommen. Dies fordern der Bund der Steuerzahler Deutschland, der Deutsche Steuerberaterverband sowie der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine und der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine. In einer gemeinsamen Eingabe an die Mitglieder des Bundestags-Finanzausschusses und an das Bundesfinanzministerium fordern die Verbände in drei Punkten rasche Änderungen, um entstandene Nachteile für Steuerzahler zu beseitigen.

So bemängeln die Verbände, dass die Finanzverwaltung immer mehr Daten der Steuerzahler von Dritten sammelt. So seien etwa Arbeitgeber, Arbeitsagenturen, Rentenversicherer oder Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, Daten auf elektronischem Weg direkt an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der betroffene Steuerzahler bleibe dabei oft außen vor. In einigen Fällen erhalte er lediglich eine Information über die Daten, in anderen nur, dass etwas an die Finanzverwaltung übermittelt wurde, in wieder anderen Fällen tauchten die Daten für ihn erstmals im Steuerbescheid auf. Steuerliche Laien bemerkten dies oft gar nicht. Die Verbände fordern deshalb eine klare gesetzliche Verpflichtung, auch den Steuerzahler stets sowohl über Inhalt als auch Zeitpunkt der Meldung seiner Daten zu informieren.

Die Verbände kritisieren auch die Arbeitspraxis der Finanzämter bei der Verwendung der gemeldeten Daten. Häufig würden in der Steuererklärung angegebene Beträge durch elektronisch von Dritten gemeldete Daten einfach überschrieben. Stelle sich später heraus, dass die ursprünglichen Beträge in der Steuererklärung doch zutrafen, werde das Finanzamt den Bescheid ändern. Das jedoch meist nur, wenn eine Abweichung zum Nachteil des Staates vorgelegen habe.

Als Drittes fordern die Verbände, dass Schreib- und ähnliche Fehler des Steuerzahlers nachträglich korrigiert werden können. Zu Zeiten der Papiererklärung sei dies kein Problem gewesen. Im heutigen EDV-Zeitalter überlasse der Fiskus die Dateneingabe dem Steuerzahler, der die Daten dann via ELSTER zum Finanzamt übertrage. Habe dieser sich zu seinem Nachteil verschrieben und dies erst nach der Einspruchsfrist

festgestellt, scheide eine Änderung aus. Habe er sich jedoch zu seinem Vorteil vertan, könne das Finanzamt den Bescheid später noch ändern. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.09.2011

Flugbuchung im Internet: Darstellung des Flugpreises

Die Preisdarstellung auf einem Flugbuchungsportal im Internet ist unzulässig, wenn im Rahmen des Buchungsvorganges zusätzlich zum Flugpreis eine sogenannte Servicegebühr ausgewiesen wird. Auch darf eine Reiseversicherung als fakultative Nebenleistung nur auf „OPT-IN“-Basis dargestellt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit eine Nichtzulassungsbeschwerde der Unister GmbH gegen die Untersagung der Gestaltung des Buchungsportals unter www.fluege.de durch das Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen, wie die Wettbewerbszentrale am 30.08.2011 meldet.

Die Unister GmbH hatte laut Wettbewerbszentrale im Rahmen des Buchungsvorganges zusätzlich zum Flugpreis eine sogenannte Servicegebühr ausgewiesen. Ferner war im Rahmen des Buchungsformulars eine Reiseversicherung als gewünschte Nebenleistung eingestellt, die der Kunde erst im Wege des „OPT-OUT“ ausdrücklich abwählen musste. Hiergegen hatte die Wettbewerbszentrale geklagt. Sie berief sich auf die seit November 2008 gültigen EU-Bestimmungen zur Preiswerbung für Flugreisen, wonach bei Flugreisen Endpreise inklusive sämtlicher obligatorischer Kostenpositionen angegeben werden müssen und fakultative Nebenleistungen zur Flugreise nur auf „OPT-IN“-Basis dargestellt werden dürfen.

Laut Wettbewerbszentrale hat der BGH jetzt die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt. Diese hatten sowohl die fehlende Einberechnung der „Servicegebühr“ als auch die Berechnung der Reiseversicherung ohne ausdrückliches „OPT-IN“ des Kunden als Verstoß gegen die EU-Verordnung und damit zugleich als Verletzung deutschen Wettbewerbsrechts bewertet.

Wettbewerbszentrale, PM vom 30.08.2011



Betreiber eines Online-Reisebüros haftet

Wer im Internet ein Reisebuchungsportal betreibt, in dem auch fremde Hotelbewertungen publiziert werden, haftet für die Richtigkeit der in den Bewertungen behaupteten Tatsachen. Das hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden.

Die Beklagte vermittelt in ihrem Reiseportal Reisen und Hotelübernachtungen. Zugleich bietet sie Internetnutzern die Möglichkeit, in dem Bewertungsbereich des Portals detaillierte Kommentare über Hotels und Reisen abzugeben und die Kommentare anderer Nutzer anzusehen. Auch über das Hotel der Klägerin befanden sich Bewertungen im Portal der Beklagten. Hierin beschwerten sich mehrere Nutzer über zahlreiche Mängel ihrer Unterkunft. Die Klägerin wollte erreichen, dass es der Beklagten gerichtlich verboten wird, in dem Bewertungsbereich ihres Portals bestimmte geschäftsschädigende Behauptungen Dritter über das Hotel der Klägerin zu verbreiten.

Das Gericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und es der Beklagten verboten, mehrere der von der Klägerin angegriffenen Nutzerkommentare zu verbreiten. Die Beklagte betreibt das Bewertungsportal als Teil ihres gewerblichen Online-Reisebüros. Buchungsgeschäft und Bewertungsportal seien derart engmaschig verbunden, dass eine klare Trennung in zwei verschiedene Geschäftsbereiche unmöglich sei. Für die Beklagte stehe bei dem Meinungsportal nicht das uneigennützige Motiv, die Öffentlichkeit zu informieren, im Vordergrund. Sie wolle vielmehr die Attraktivität ihres gewerblichen Online-Angebots steigern. Daran sei zwar nichts verwerflich, so das LG. Jedoch würden damit für die Beklagte andere Maßstäbe gelten als für die Betreiber rein informativer und nicht gewerblichen Zwecken dienender Bewertungs- und Meinungsäußerungsportale. Wer als Mitbewerber einen anderen Mitbewerber herabsetze, werde strenger beurteilt, als derjenige, der nicht gewerblich tätig sei. Wer als Mitwettbewerber herabsetzende Tatsachen über einen anderen Wettbewerber verbreite, müsse diese auch beweisen können. Dies sei der Beklagten nur zum Teil gelungen. Landgericht Hamburg, Urteil vom 01.09.2011, Az. 327 O 607/10, nicht rechtskräftig

Kabelanbieter: Information über fehlende „Call-by-Call“-Telefonaten

Ein Kabelanbieter, der mit der Aussage „Kein Telekom-Anschluss nötig“ oder „Kein Telekom-Telefonanschluss mehr nötig“ für Telefondienstleistungen basierend auf einem Kabelanschluss wirbt, muss über die fehlende Möglichkeit, „Call-by-Call“-Telefonate zu führen, aufklären. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, wie die Wettbewerbszentrale aktuell berichtet.

In dem zugrunde liegenden Verfahren betrieb die Beklagte ein TV-Kabelnetz und bot darüber Telefon- und Internetdienstleistungen an. Das Angebot bewarb sie unter anderem mit der Aussage „Kein Telekom-Telefonanschluss mehr nötig“. Für die Nutzer eines solchen Anschlusses bestand zum Zeitpunkt der Werbung keine „Call-by-Call“-Möglichkeit. Laut BGH liegt in der fehlenden Aufklärung über diesen Umstand eine Irreführung der Verbraucher durch Unterlassen, wie die Wettbewerbszentrale mitteilt. Denn es werde in relevanter Weise über die Verwendungsmöglichkeit der angebotenen Dienstleistung getäuscht. Die Beklagte suggeriere mit ihrer Werbung eine Gleichwertigkeit der Telefonanschlüsse. Die von ihr beworbene Flatrate habe nur für Verbindungen ins deutsche Festnetz gegolten. Von wesentlicher Bedeutung für die Vertragsentscheidung von Verbrauchern sei jedoch die Möglichkeit, die Kosten für weitere Verbindungsdienstleistungen durch Auswahl des „Call-by-Call“-Verfahrens zu beeinflussen.

Dagegen verneint der BGH laut Wettbewerbszentrale eine Hinweispflicht in Bezug auf die fehlende Möglichkeit, einer „Preselection“ einzurichten.

Wettbewerbszentrale, PM vom 30.08.2011

Staat & Verwaltung

Steuerfall mit Spitzensteuersatz: Allgemeine Fristverlängerungspraxis gilt

Auch für einen Steuerpflichtigen, der wegen seiner hohen Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterfällt, gilt dann, wenn er sich bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung steuerlich beraten lässt, die bis zum 31.12. verlängerte Abgabefrist. Dies betont das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Die steuerlich beratenen Kläger wurden seitens des Finanzamts im März 2011 aufgefordert, die Einkommensteuererklärung 2010 bereits bis Ende September 2011 und nicht wie in den Vorjahren bis zum Jahresende abzugeben. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass „aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen“ sei. Das Finanzamt wies den dagegen erhobenen Einspruch unter Hinweis auf den Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 über Steuererklärungsfristen (BStBl. I 2011, 44) als unbegründet zurück.

Das von den Klägern angerufene FG hielt die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 30.09.2011 hingegen für ermessensfehlerhaft. Nach Abschnitt II des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 (BStBl. I 2011, 44) werde die Abgabefrist bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen allgemein bis zum 31.12. verlängert. Ausnahmefälle dazu würden im Erlass angeführt. Allein die Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger hohe Einkünfte erziele und dem Spitzensteuersatz unterfalle, reiche danach nicht aus.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.07.2011, Az. 12 K 2461/11

Schwarzarbeit: Bundesrat will Bekämpfung verbessern

Der Bundesrat strebt eine bessere Bekämpfung der Schwarzarbeit an. Er will das Verbot der unlauteren Werbung für die selbstständige Erbringung handwerklicher Dienstleistungen wieder einführen, wie aus einem Gesetzentwurf der Länderkammer zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes (BT-Drs. 17/6855) hervorgeht.

Durch die Dienstleistungsfreiheit habe es einen Anstieg der unlauteren Werbemaßnahmen gegeben, begründet der Bundesrat seinen

Vorstoß. Es werde eine enorme Steigerung der Zahl von Kleinanzeigen registriert, in denen unter Angabe einer Mobilfunktelefonnummer für die Ausführung zulassungspflichtiger Handwerke geworben wird. Diese Werbung diene der Kontaktaufnahme zu gutgläubigen Kunden und der Anbahnung von Schwarzarbeit. Zur besseren Aufklärung sollen die Landesbehörden bei anonymen Werbemaßnahmen unter Chiffre oder Angabe einer Telefonnummer einen Auskunftsanspruch erhalten.

Außerdem strebt der Bundesrat eine bessere Stellung der Landesbehörden an, die für die Verfolgung von Schwarzarbeit zuständig sind. Sie sollen Rechte wie der Zoll erhalten. „Durch die zurzeit fehlenden Betretungsrechte ist die Kontrolle von Personen, die auf befriedeten Grundstücken oder in geschlossenen Räumen arbeiten, nachhaltig erschwert“, klagt der Bundesrat.

Die Bundesregierung lehnt in ihrer Stellungnahme die von den Ländern gewünschten Befugnisse als zu weitreichend ab und verweist auf das bestehende Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine Verfolgung und Ahndung unzulässiger Werbung zusätzlich zur Verfolgung und Ahndung der späteren unzulässigen Durchführung der Tätigkeit wäre völlig unangemessen, heißt es in der Stellungnahme. Es liege auch in der Natur der Werbung, dass plakativ mit allgemeinen, abstrakten und pauschalen Formulierungen geworben werde. Außerdem seien die Ausnahmetatbestände der Handwerksordnung mit Blick auf die Rechte der Betroffenen „großzügig auszulegen“. Auch die Angleichung der Befugnisse von Landesbehörden an die des Zolls lehnt die Regierung ab.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.09.2011

Steuersenkungen: Laut Stiftung wesentlicher Grund für Staatsdefizit

Steuersenkungen als wesentlicher Grund für das aktuelle Staatsdefizit der Bundesrepublik – dieser Meinung ist die Hans-Böckler-Stiftung. Die auf Steuersenkungen beruhenden Mindereinnahmen hätten sich 2011 auf 51 Milliarden Euro belaufen. Die staatlichen Ausgaben seien hingegen in der vergangenen Dekade real kaum gestiegen, erläutert die Stiftung unter Berufung auf aktuelle Berechnungen ihres Instituts



für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK).

51 Milliarden Euro – so viel würden Bund, Länder und Gemeinden 2011 mehr an Steuern einnehmen, wenn noch die Steuergesetze von 1998 gälten. Das habe IMK-Steuerexperte Achim Truger ermittelt. „Rein rechnerisch hätte die Bundesrepublik damit aktuell kein Budgetdefizit, sondern einen Überschuss – wenn der Staat nicht in der vergangenen Dekade auf hohe Einnahmen verzichtet hätte“, sagt der Wissenschaftler. Vor allem die rot-grüne Einkommensteuerreform mit deutlicher Senkung der Spitzensteuersätze habe durchgeschlagen, zeigen Trugers Daten. Hinzugekommen seien die für Kapitaleigner günstige Abgeltungssteuer, die Unternehmensteuersenkung und die Entlastungen, welche die große und dann die schwarz-gelbe Koalition in der Krise beschlossen hätten. Zu einem großen Teil seien die Steuersenkungen wohlhabenderen Haushalten zugute gekommen. Das Wachstum hätte die Senkungen wegen gleichzeitiger drastischer Ausgabenkürzungen nicht stimulieren können. Unter dem Strich sei daher ein deutliches Minus für den Staat geblieben. Kaum zu den aktuellen finanziellen Problemen beigetragen hat nach den Berechnungen des Forschers hingegen die Entwicklung der Staatsausgaben.

Eine Haushaltskonsolidierung allein durch Ausgabenkürzung hält das IMK daher für aussichtslos. Steuererhöhungen seien unumgänglich. Sie könnten aber verteilungspolitisch sinnvoll und für die Konjunktur weitgehend unschädlich gestaltet werden. Dazu empfehlen die Forscher eine Anhebung des Einkommensteuertarifs für hohe Einkommen, eine höhere Erbschaftsteuer, die Wiedereinführung der Vermögensteuer und eine Finanztransaktionsteuer.

Hans-Böckler-Stiftung, PM vom 08.09.2011

Umsatzsteuer: Die Linke sieht Gefahr der Kriminalisierung von Existenzgründern

Die Umsatzsteuer für Existenzgründer ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion „Die Linke“ (Bt-Drs. 17/6932). Die Abgeordneten wollen unter anderem wissen, welche vereinfachenden Maßnahmen die Bundesregierung plant, nachdem Kleinunternehmen die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige wegen deren Verschärfung schlechter nutzen könnten.

Für Existenzgründer gelte im Jahr der Unternehmensgründung die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) nur bis zu einer Umsatzgrenze in Höhe von 17.500 Euro, erläutert „Die Linke“. Dabei sei der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Das bedeute zum Beispiel bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit am 01.12., dass die maßgebliche Umsatzschwelle 1.458 Euro betrage (ein Zwölftel von 17.500 Euro). Übersteige der Jahresumsatz diese Grenze, müsse im Beispielfall ab Januar monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Sofern dem nicht nachgekommen werde, liege nach dem zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine vollendete Steuerhinterziehung vor.

Doch gerade vielen Existenzgründern seien die Regelungen nicht bekannt. In der arglosen Annahme, sie unterlägen als Kleinunternehmer nicht der Umsatzsteuer, versäumten sie die rechtzeitige Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung, so „Die Linke“. Bis Mai 2011 hätte dieses Versäumnis einfach durch die nachträgliche Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung bereinigt werden können. Das wäre von den Finanzämtern als strafbefreiende Selbstanzeige gewertet worden. Durch die Zahlung der Steuer hätten sich keine weiteren Konsequenzen ergeben. Durch die Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige im Schwarzgeldbekämpfungsgesetz sei die Versäumnisbehebung erheblich komplizierter geworden, meint „Die Linke“. Nun müssten Betroffene in einer Selbstanzeige sämtliche Vergehen bei derselben Steuerart offenlegen. Würden später weitere Vergehen oder Versäumnisse entdeckt, werde die Selbstanzeige ungültig und die verspätete Voranmeldung doch als Steuerhinterziehung bestraft. Deswegen liefen Existenzgründer vermehrt Gefahr, aufgrund von Unkenntnis als Steuerhinterzieher kriminalisiert zu werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 13.09.2011

Bußgeld & Verkehr

Verbindliche Auskünfte: Gebührenregelung verfassungsgemäß

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung genau bestimmter, aber noch nicht verwirklichter Sachverhalte ist auch dann gebührenpflichtig, wenn das Finanzamt den Antrag aus formalen Gründen ablehnt. Die entsprechende gesetzliche Regelung in § 89 Absatz 3 bis 5 Abgabenordnung (AO) ist nicht verfassungswidrig. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden.

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, die an das Finanzamt ein Auskunftsbegehren zum deutschen Besteuerungsrecht, zum Übergang eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur Buchwertfortführung im Zuge einer Umstrukturierung gerichtet hatte. Im anschließenden Schriftverkehr mit dem Finanzamt nahm die Aktiengesellschaft das Auskunftsbegehren bis auf den Antrag auf verbindliche Bestätigung der Buchwertfortführung zurück. Den verbliebenen Auskunftsantrag lehnte das Finanzamt wegen formeller Unzulänglichkeiten der Antragstellung ab. Für seine Bearbeitung setzte es eine Gebühr von mehreren tausend Euro fest.

Nach Ansicht der Aktiengesellschaft ist die Gebührenfestsetzung verfassungswidrig. Das sah das FG anders und urteilte, dass der angefochtene Gebührenbescheid dem Grunde und der Höhe nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des § 89 Absatz 3 bis 5 AO entspreche. Das Finanzamt habe auf Antrag der Aktiengesellschaft ein Verwaltungsverfahren durchgeführt, in dessen Zuge es den Antrag auch bearbeitet habe. Bereits dies löse die Gebührenpflicht aus, weil es sich um eine besondere Dienstleistung der Behörde außerhalb des regulären Besteuerungsverfahrens handele.

Entgegen der Ansicht der Klägerin setze eine Bearbeitung nicht voraus, dass das Verwaltungsverfahren zu einem für den Antragsteller positiven Abschluss gekommen oder dass überhaupt eine förmliche oder verbindliche Entscheidung ergangen sei. Es genüge, dass das Finanzamt aufgrund des Antrags tatsächlich tätig wird. Dies sei hier angesichts des umfangreichen Schriftwechsels der Fall gewesen. Die Gebühr könne auch nicht ermäßigt werden, weil die Aktiengesellschaft ihren verbliebenen Auskunftsantrag zur Buchwertfortführung trotz des

Hinweises des Finanzamts auf die beabsichtigte Ablehnung nicht zurückgenommen habe.

Schließlich seien die vom Finanzamt angewandten gesetzlichen Regelungen des § 89 Absatz 3 bis 5 AO mit dem Grundgesetz vereinbar. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und gegen das sogenannte Übermaßverbot liege wegen des Aspektes der Deckung der Kosten für den zusätzlichen Arbeitsaufwand und wegen des Aspektes der sogenannten Vorteilsabschöpfung nicht vor.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 06.07.2011, Az. 4 K 3139/09, rechtskräftig

Strafverteidigerkosten: Nicht zwingend außergewöhnliche Belastungen

Die Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger für die Verteidigung in einem Strafverfahren aufbringt, können nicht zwingend als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger – ein pensionierter Schulleiter – war vom Landgericht wegen uneidlicher Falschaussage in einem Verfahren gegen einen Lehrerkollegen verurteilt worden. Im nachfolgenden Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof entstanden ihm Kosten für einen Strafverteidiger. Diese übernahm die Rechtsschutzversicherung nicht, da sie auf einer Honorarvereinbarung beruhten. Den hierfür geltend gemachten Werbungskostenabzug versagte das Finanzamt.

Das Gericht gab der Behörde Recht. Der Werbungskostenabzug scheidet an der fehlenden unmittelbaren Veranlassung der Kosten durch die berufliche Tätigkeit als Schulleiter. Der Kläger sei zum Zeitpunkt der Aussage bereits im Ruhestand gewesen und habe die Tat nicht als Schulleiter, sondern als Zeuge begangen.

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen kam aus Sicht des FG ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufwendungen nicht zwangsläufig, sondern aufgrund der Honorarvereinbarung entstanden seien. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des zur Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen ergangenen Urteils des Bundesfinanzhofes vom 12.05.2011 (VI R 42/10), da auch nach dieser geänderten Rechtsprechung die Notwendigkeit der Aufwendungen vorausgesetzt werde.



Wegen der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage der Auswirkung der neuen BFH-Rechtsprechung auf Strafverteidigerkosten hat das FG die Revision zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.08.2011, Az. 14 K 2610/10 E

Entschädigung wegen zu langer Prozesse: Millionenforderungen drohen

Wegen überlanger Gerichtsprozesse muss das Land mit Entschädigungsforderungen der Bürger in Millionenhöhe rechnen. Das sehen übereinstimmend das Justizministerium und der niedersächsische Richterbund so.

„Die Forderungen gegen das Land dürften nach unserer Prognose mehrere Millionen Euro betragen“, sagte der Vorsitzende des Richterbundes, Andreas Kreuzer in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“. Das Justizministerium geht nach Informationen dieser Zeitung von sechs Millionen Euro aus – bei konservativer Einschätzung.

Bisher war es bei unangemessen langen Verfahren kaum möglich, eine Entschädigung einzuklagen. Nun geraten die Justizminister aber unter Druck, weil die Bürger in solchen Fällen einen eigenen Entschädigungsanspruch gegen die Länder bekommen sollen. Das Ministerium in Hannover erwartet, dass der Bundestag das Gesetz im September verabschiedet wird. Danach müssen die Länder noch zustimmen. Um die Höhe des Entschädigungsanspruchs wird derzeit noch gerungen. Der Vorschlag des Bundesjustizministeriums sieht für jeden Monat Verzögerung eine Pauschale von 100 Euro vor, wenn Richter oder Staatsanwälte zu langsam gearbeitet haben.

Hannoversche Allgemeine Zeitung, 12.08.2011

Behindertenparkplatz genutzt: Abschleppen ist gerechtfertigt

Parkt ein Kraftfahrer verbotswidrig auf einem von mehreren öffentlichen Behindertenparkplätzen, kann er auch dann abgeschleppt werden, wenn die anderen Behindertenparkplätze unbesetzt sind. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt entschieden.

Ein Rechtsanwalt parkte seinen Pkw vor dem Gebäude des Amtsge-

richts Ludwigshafen auf einem der beiden Behindertenparkplätze. Eine Bedienstete der beklagten Stadt stellte fest, dass in dem Fahrzeug kein Schwerbehindertenausweis auslag. Nachdem sie im Gerichtsgebäude vergeblich nach dem Fahrer des Wagens gesucht hatte, veranlasste sie das Abschleppen des Autos. Der Anwalt klagt gegen die Inanspruchnahme für die Abschleppkosten. Der Abschleppvorgang sei unverhältnismäßig gewesen. Die Politesse hätte ihn im Gerichtsgebäude ohne Weiteres auffinden können. Auch sei der zweite Schwerbehindertensparkplatz nicht belegt gewesen.

Das Gericht folgt seiner Argumentation nicht. Ein verbotswidrig auf einem allgemein zugänglichen Behindertenparkplatz abgestelltes Fahrzeug dürfe sofort abgeschleppt werden. Behindertenparkplätze seien auch dann in ihrer Funktion beeinträchtigt, wenn nicht alle Parkplätze gleichzeitig belegt seien. Dem Schutz der für Schwerbehinderte eingerichteten Parkplätze komme mit Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der bevorrechtigten Personen ein großes Gewicht zu. Diesem Personenkreis müsse der ihm vorbehaltene Parkraum unbedingt und ungeschmälert zur Verfügung stehen, weil zumutbare Ausweichmöglichkeiten selten bestünden. Diesem Belang werde allein durch ein zügiges und konsequentes Abschleppen von Fahrzeugen Nichtberechtigter effektiv Rechnung getragen. Da die Politesse der Beklagten auch keine weitergehenden Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Fahrers habe anstellen müssen, sei der Kostenbescheid rechtmäßig.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 13.09.2011, Az. 5 K 369/11

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Nahrungsergänzungsmittel: Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel sind keine außergewöhnlichen Belastungen und damit nicht nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) von der Steuer absetzbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden, wie der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) aktuell mitteilt. Zu den Nahrungsergänzungsmitteln zählen auch Vitaminpräparate.

Die Klägerin ist an Multiple Sklerose erkrankt und dadurch in ihrer Nahrungsaufnahmefähigkeit und körperlichen Aktivität erheblich eingeschränkt. Daher kann sie die erforderlichen Vitalstoffe über die natürliche Ernährung oftmals nicht in ausreichendem Maße aufnehmen. Zum Ausgleich soll sie Nahrungsergänzungsmittel einnehmen. Der behandelnde Arzt hat die Notwendigkeit bescheinigt. Die Klägerin kaufte die unterschiedlichsten Tabletten, Kapseln und Tropfen, um ihre Krankheit zum Stillstand zu bringen beziehungsweise eine Verbesserung ihrer gesundheitlichen Verfassung zu bewirken. Der behandelnde Arzt bestätigt, dass es sich bei den geltend gemachten Aufwendungen nicht um eine Diätverpflegung, sondern um Arzneimittel handelt.

Die Finanzrichter verstehen die Nahrungsergänzungsmittel jedoch als „Diätverpflegung“ und begründen ihre Ablehnung laut BDL mit der Vorschrift des § 33 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Die Ablehnung gelte auch dann, wenn die Aufwendungen mit einer Krankheit in Zusammenhang stünden, ihre Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen werde, die Diät eine medikamentöse Behandlung ersetze oder aufgrund ärztlicher Verordnung unmittelbar als Therapie eingesetzt werde und damit Medikamentencharakter aufweise.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V., PM vom 07.09.2011

Biokraftstoffe: Steuerliche Förderung wird nicht geändert

Die steuerliche Förderung von Biokraftstoffen muss nach Ansicht der Bundesregierung nicht geändert werden. Bei Biodiesel gebe es keine steuerliche Überkompensation, heißt es in dem Bericht zur Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe 2010, den die Bundesregierung als Unterrichtung vorgelegt hat (BT-Drs. 17/6928). Bei Kraftstoff aus Pflanzenöl sei 2010 eine Überkompensation durch die Förderung im Vergleich zu fossilem Diesel festgestellt worden. Diese Überkompensation bestehe jedoch 2011 nicht mehr.

Zur Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe heißt es in dem Bericht allgemein, diese Rohstoffe könnten jenseits der Treibhausgasemissionen sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen haben. So müssten beim Import von Biomasse aus tropischen Regionen die ökologischen Folgewirkungen beachtet werden.

Der Gefahr, dass Ausweitungen der landwirtschaftlichen Produktion zu Lasten der letzten noch verbliebenen Regenwälder gehen könnten, werde jedoch durch die 2009 verabschiedete Nachhaltigkeitsverordnung im Bereich der Biokraftstoffe entgegengewirkt. Danach dürfen Biokraftstoffe nur noch dann auf die Biokraftstoffquote angerechnet werden, wenn sie „nachweislich nachhaltig“ hergestellt worden seien. Deutscher Bundestag, PM vom 13.09.2011

Brennelementsteuer: Verfassungswidrig?

Die auch als Brennelementsteuer bekannte Kernbrennstoffsteuer ist möglicherweise verfassungswidrig. Das Finanzgericht (FG) Hamburg jedenfalls hat erhebliche Zweifel daran, dass das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Kernstoffsteuergesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dem gegen die Steuer gerichteten Eilantrag eines Kernkraftwerkbetreibers gab das Gericht statt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zugelassen. Das FG äußert in seinem Beschluss ernstliche Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des Kernbrennstoffsteuergesetzes, weil dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass des Gesetzes zustehe. Bei der Kernbrennstoffsteuer dürfte es sich nach Ansicht der



Richter nämlich um keine in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Verbrauchsteuer handeln.

Bei Verbrauchsteuern handele es sich typischerweise um Warensteuern, die den baldigen Verzehr oder den kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs belasteten. Als Besteuerung des Verbrauchs knüpften sie an das Verbringen des Gutes in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr an. Sie würden in der Regel bei demjenigen Unternehmer erhoben, der das Gut am Markt anbiete, seien aber auf Überwälzung auf den Verbraucher angelegt. Kernbrennstoffe seien aber kein Konsumgut. Sie würden ausschließlich zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet, ohne dabei in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr zu gelangen. Dass den Stromerzeugern eine Überwälzung der durch die Kernbrennstoffsteuer entstehenden zusätzlichen Kosten möglich sein werde, erwarte ausweislich der Gesetzesbegründung selbst der Gesetzgeber nicht.

Auch sei es ernstlich zweifelhaft, ob der Bundesgesetzgeber eine ganz neue Steuer, die im Grundgesetz nicht vorgesehen sei, erfinden dürfe. Das FG sieht die Gefahr, dass damit die von der Finanzverfassung sorgsam ausbalancierte Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern umgangen werden könnte.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 16.09.2011, Az. 4 V 133/11

Mindestmenge für künstliche Kniegelenke: gekippt

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg in Potsdam hat auf mündliche Verhandlung in einem Urteil vom 17.08.2011 (Az. L 7 KA 77/08 KL) die Mindestmenge von 50 für Kniegelenk-Totalendoprothesen („künstliches Kniegelenk“) für unwirksam erklärt.

Mindestmengen für stationäre Krankenhausleistungen dienen nach der gesetzgeberischen Intention der Qualitätssicherung („Übung macht den Meister“). Es gibt sie z.B. im Bereich der Leber- und Nierentransplantation, aber auch der Knieprothetik. Wird ein Krankenhaus die auf ein Jahr bezogene Mindestmenge voraussichtlich nicht erreichen, darf es die Leistung nicht erbringen.

Mit Wirkung vom 01.01.2006 hat der Gemeinsame Bundesausschuss

(GBA) eine Mindestmenge von 50 pro Krankenhaus und pro Jahr für Kniegelenk-Totalendoprothesen eingeführt. Hiergegen hat eine Brandenburger Klinik im September 2008 mit der Begründung Klage erhoben, sie sei in der Lage, die Leistung durch qualifizierte Spezialisten zu erbringen und dürfe durch die Mindestmengenregelung nicht daran gehindert werden, diesen Eingriff anzubieten.

Das LSG gab der Klage mit folgender Begründung statt: Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Mindestmenge in Bezug auf Knieprothesen lägen nicht vor. Bedenken beständen schon gegenüber dem konkreten Verfahrensablauf, denn der GBA habe zwar Ende 2004 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit einem Gutachten über einen Schwellenwert bei Mindestmengen für Kniegelenk-Totalendoprothesen beauftragt, die Mindestmenge dann aber im August 2005 schon verbindlich festgelegt, bevor das in besonderem Maße zu beachtende IQWiG-Gutachten vorlag (Dezember 2005). Vor allem sei aber die vom Gesetz ausdrücklich geforderte „besondere“ Abhängigkeit der Leistungsqualität von der Leistungsmenge nicht hinreichend belegt. Der primäre Indikator „postoperative Beweglichkeit“ sei untauglich, weil das vorliegende statistische Material hier sogar darauf hindeute, dass – ab einer bestimmten Schwelle – das Behandlungsergebnis umso schlechter werde, je mehr Eingriffe pro Jahr erbracht würden. In Bezug auf den sekundären Indikator „Wundinfektion“ sei zwar feststellbar, dass das Risiko mit steigender Behandlungszahl falle, doch bestehe hier nur eine gewisse statistische Beziehung; die messbare Risikoreduktion sei so gering, dass von keinem besonderen Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität die Rede sein könne.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der 7. Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Steuerverluste: Gericht zweifelt an Auffassung der EU-Kommission

Durch die sogenannte Sanierungsklausel war 2008 über das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eine Regelung eingeführt worden, wodurch der Steuerverlust nicht untergeht, wenn eine Kapitalgesellschaft von einem sanierungswilligen Investor übernommen wird. In diesem Fall können Körperschaften – etwa in Form einer GmbH oder AG – bei der Steuer nicht genutzte Verluste aus Vorjahren mit später anfallenden Gewinnen verrechnen. Werden jedoch ohne diese Klausel GmbH-Anteile oder Aktien übertragen, wodurch es zu einem Gesellschafterwechsel kommt, so verbietet das Körperschaftsteuergesetz in bestimmten Fällen ganz oder teilweise den Abzug früherer Verluste. Daher ist die Verlustnutzung nur in Sanierungsfällen unter bestimmten Voraussetzungen trotz einer schädlichen Anteilsübertragung möglich. Diese gesetzliche Ausnahmeregelung kommt rückwirkend ab der Einführung im Jahre 2008 nicht mehr zur Anwendung. Hierdurch wird eine Entscheidung der Europäischen Kommission umgesetzt, wonach diese Vorschrift als unzulässige Beihilfe einen Verstoß gegen EU-Recht darstellt und daher unzulässig ist. Zwar will die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union erheben. Bis zu einer Entscheidung darf die Sanierungsklausel aber keine Anwendung mehr finden.

Das Finanzgericht Münster hat in einem am 15.08.2011 veröffentlichten Beschluss nun erhebliche Zweifel, ob die Sanierungsklausel tatsächlich als unzulässige Beihilfe anzusehen ist, so wie es die Europäische Kommission festgestellt hatte (Az. 9 V 357/11 K, G). Die Richter haben daher die Vollziehung derjenigen Steuerbescheide ausgesetzt, in denen das Finanzamt Verluste aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission nicht mehr berücksichtigt, obwohl definitiv die Voraussetzungen der Sanierungsklausel erfüllt waren. Die betroffene GmbH sah sich daher Steuerforderungen gegenüber, die den Fortbestand ihres Unternehmens gefährdet. Sie beantragte deshalb, die Vollziehung der Steuerbescheide trotz der Entscheidung der Europäischen Kommission auszusetzen.

Das Gericht hat dem Antrag mit Blick auf den ansonsten für die GmbH

drohenden schweren, nicht wiedergutmachenden Schaden entsprochen und ihre Entscheidung mit ernstlichen Zweifeln an der Auffassung der EU-Kommission begründet. Nicht nur europäische, sondern auch die nationalen Gerichte sind in einem solchen Fall zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes befugt. Es ist fraglich, ob die den Verlustabzug erhaltende Sanierungsklausel überhaupt eine begünstigende Ausnahme vom Normalfall der Besteuerung enthält. Denn fraglich ist, ob der grundsätzlich zugelassene Verlustabzug oder eher die Abzugsbeschränkung als Normalfall angesehen werden muss. Zudem geben die Richter zu bedenken, dass die Sanierungsklausel von jedem Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Hier gibt es keine Einschränkung oder Bevorzugung bestimmter Branchen oder Unternehmen.

Das Gericht wies zudem darauf hin, dass eine Aussetzung der Vollziehung auch deshalb geboten ist, weil das Verlustabzugsverbot möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und verfassungswidrig sei. Entsprechende Bedenken ergäben sich jedenfalls mit Blick auf den Beschluss des Finanzgerichts Hamburg (Az. 2 K 33/10), das diese Frage bereits dem Bundesverfassungsgericht unter Az.: 2 BvL 6/11 zur Entscheidung vorgelegt hat. Im Übrigen besteht ein besonders gewichtiges Interesse der GmbH an einer Aussetzung der Vollziehung, weil ihr andernfalls irreparable Nachteile drohten, betonten die Richter resümierend.

„Kulturförderabgabe“ rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einem Urteil vom 6. Juli 2011 entschieden, dass die von der Stadt Köln erhobene sogenannte „Kulturförderabgabe“ dem Grunde nach rechtmäßig ist.

Mit der vom Rat der Stadt Köln am 23.03.2010 beschlossenen Kulturförderabgabe werden seit dem 01.10.2010 in Köln alle entgeltlichen Beherbergungen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels sowie auf Campingplätzen, Schiffen und ähnlichen Einrichtungen besteuert. Der Abgabensatz beträgt 5 Prozent des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages. Die Kulturförderabgabe wurde von der Stadt Köln als Maß-



nahme zur Verringerung des städtischen Haushaltsdefizits beschlossen. Sie ist von den Betreibern der Beherbergungsbetriebe zu zahlen, diese können die Kosten wiederum auf die Gäste abwälzen.

Die Klägerin betreibt ein Hotel in Köln. Mit einem Bescheid vom 22.10.2010 forderte die Stadt die Klägerin auf, für den Zeitraum vom 01. bis 06.10.2010 eine Kulturförderabgabe in Höhe von 309,40 Euro zu zahlen. Hiergegen erhob die Klägerin Klage und machte unter anderem geltend, der Stadt Köln fehle schon die rechtliche Kompetenz, eine derartige Abgabe zu erheben, weil die Abgabe mit der vom Bund erhobenen Umsatzsteuer vergleichbar sei. Zudem widerspreche die Kulturförderabgabe dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Sie sei darauf gerichtet, zum Teil den Vorteil abzuschöpfen, der den Beherbergungsbetrieben nach dem Willen des Bundesgesetzgebers durch eine Reduzierung der Umsatzsteuer zufließen sollte. Der Bund hatte durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz den Umsatzsteuersatz für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zum 01.01.2010 von 19 Prozent auf 7 Prozent reduziert.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab und stellte fest, dass die Stadt Köln weder landesrechtlich noch verfassungsrechtlich gehindert sei, die Kulturförderabgabe zu erheben. Sie sei eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Es handele sich bei ihr auch nicht um eine Art Umsatzsteuer, die nur vom Bund erhoben werden könne. Die Stadt sei auch nicht verpflichtet, beruflich veranlasste Übernachtungen generell von der Besteuerung auszunehmen. Die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz des Bundes vorgenommene Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben stehe der Erhebung der Kulturförderabgabe nicht entgegen. Es verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz, dass die Abgabe nicht auch von anderen Betrieben erhoben werde, die aus dem Fremdenverkehr Nutzen zögen. Schließlich werde mit der Erhebung der Kulturförderabgabe nicht in unzulässiger Weise in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Betreiber der Beherbergungsbetriebe eingegriffen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Gericht die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 06.07.2011, Az. 24 K 6736/10

Umsatzsteuer: Mehr finanzielle Spielräume für Kleinunternehmer

Kleinere Firmen sollen in Zukunft die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen müssen, wenn ihre Kunden die Rechnungen beglichen haben – und nicht schon dann, wenn die Unternehmen die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in Rechnung gestellt haben. Dies soll ihnen mehr Liquidität bringen. Erfasst werden sollen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500.000 Euro. Über entsprechende Pläne des Bundeskabinetts berichtet das Handelsblatt am 14.09.2011. Hintergrund: Bereits seit Mitte 2009 gilt, dass Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht über 500.000 Euro gelegen hat, die Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn die Rechnungen bezahlt sind. Die Regelung war allerdings als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise bis Ende 2011 befristet worden. Jetzt geplant ist, die Grenze von 500.000 Euro unbefristet festzulegen. Vor 2009 hatte sie laut Handelsblatt nur für Unternehmen aus Ostdeutschland bei 500.000 Euro gelegen. Unternehmen aus dem Westen hätten nur dann von der sogenannten Ist-Besteuerung profitiert, wenn ihr Jahresumsatz unter 250.000 Euro gelegen habe.

Handelsblatt, Meldung vom 14.09.2011